

Finanzausschuss

Wortprotokoll
24. Sitzung

Berlin, den 07.07.2010, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude
Sitzungssaal 3 S 001 der SPD-Fraktion

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

T a g e s o r d n u n g

Vor Eintritt in die Tagesordnung S.3

Tagesordnungspunkt 1 S.4

Antrag der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen), Heinz Paula, Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Potenziale von Kultur und Tourismus nutzen - Kulturtourismus gezielt fördern

BT-Drucksache 17/1966

Tagesordnungspunkt 2

S.5

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen

BT-Drucksache 17/1755

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung)

BT-Drucksache 17/1411

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Den Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht dem Zufall überlassen

BT-Drucksache 17/1149

Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Dr. Thomas Gambke, Britta Habelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen

BT-Drucksache 17/1765

Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu dem "Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010" (Strafbefreiende Selbstanzeigen)

Beginn: 13.05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen und eröffne die 24. Sitzung des Finanzausschusses. Ich darf herzlich begrüßen die Sachverständigen und Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen und möchte vorab, bevor wir in die Anhörung einsteigen, die Kolleginnen und Kollegen Mitglieder des Ausschusses kurz um Aufmerksamkeit bitten. Wir hatten in unserer Sitzung heute Morgen eine Abstimmung über den Antrag der Fraktion der SPD „Potenziale von Kultur und Tourismus nutzen – Kulturtourismus gezielt fördern“ auf BT-Drucksache 17/1966. Dazu hat es einen Änderungsantrag gegeben, der, wie mir jetzt mitgeteilt worden ist, den ursprünglichen Antrag ersetzt, so dass unser Mitberatungsvotum zu diesem Änderungsantrag noch aussteht. Mit den Obleuten hatte ich vereinbart, dass wir das jetzt unbürokratisch nachholen. Wenn Sie einverstanden sind, können wir die Tagesordnung um diesen Punkt noch einmal ergänzen. Gibt es Widerspruch dazu? Das ist nicht der Fall.

Tagesordnungspunkt 1

Antrag der Abgeordneten Ulla Schmidt (Aachen), Heinz Paula, Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Potenziale von Kultur und Tourismus nutzen - Kulturtourismus gezielt fördern

BT-Drucksache 17/1966

Der Ausschuss stimmt ohne weitere Beratung dem Antrag in der Fassung der Formulierung auf Ausschussdrucksache 17(22)20 des Ausschusses für Kultur und Medien (Anlage 1) mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. zu.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ich bedanke mich bei den Sachverständigen für das Verständnis, dass wir das nachholen konnten.

Tagesordnungspunkt 2

Öffentliche Anhörung

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir kommen damit zur öffentlichen Anhörung, zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU und der FDP unter dem Titel „Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen“ auf BT-Drucksache 17/1755, über den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit dem Titel „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung)“ auf BT-Drucksache 17/1411, zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit dem Titel „Den Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht dem Zufall überlassen“ auf BT-Drucksache 17/1149, zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen“ auf BT-Drucksache 17/1765 sowie zur Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu dem „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010“.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Mitberatend sind der Auswärtige Ausschuss, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie der Haushaltsausschuss. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Anhörung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses nochmal und auch die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn PStS Herr Koschyk an meiner Seite begrüßen sowie die Fachbeamten des BMF.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder, soweit anwesend, die Vertreterinnen und Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien und nicht zuletzt alle als Zuhörer zu dieser öffentlichen Sitzung erschienenen Gäste.

Zum Thema der heutigen Anhörung: In dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Steuerhinterziehung wirksam und zielgenau bekämpfen“ wird die Bundesregierung aufgefordert, bei ihren Überlegungen zu einer verschärfenden Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige geeignete Maßnahmen zu prüfen mit dem Ziel, dass das

Instrumentarium der strafbefreienden Selbstanzeige nicht mehr als Gegenstand einer Hinterziehungsstrategie missbraucht werden kann.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung“ auf Bundestagsdrucksache 17/1411 sieht die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung vor.

Die Fraktion DIE LINKE. stellt in ihrem Antrag „Den Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht dem Zufall überlassen“ auf Bundestagsdrucksache 17/1149 eine Reihe von Forderungen auf. So soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, die Doppelbesteuerungsabkommen mit all den Ländern zu kündigen, die nicht bereit sind, alle einschlägigen OECD-Standards umzusetzen. Dann soll die Bundesregierung auch aufgefordert werden, die Kapitalertragsteuer wieder abzuschaffen und Kapitalerträge zukünftig wieder dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen.

Auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter dem Titel „Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen“ enthält eine Vielzahl von Forderungen. So soll die Bundesregierung unter anderem aufgefordert werden, durch die Einführung einer Bundessteuerverwaltung die Effizienz der Steuerverwaltung zu erhöhen. Die Kriterien für die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige sollen verschärft und die Besteuerungslücken bei der Zinssteuerrichtlinie geschlossen werden.

Die Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu dem „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010“ sieht ebenfalls eine verschärfende Neuregelung der strafbefreienden Selbstanzeige vor.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Vereinbart ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis 15.00 Uhr. Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu richten. Ich habe die Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen zunächst immer den Namen des oder der Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab beim Vorsitzenden anzumelden.

Schließlich bitte ich noch zur Kenntnis zu nehmen, dass die Anhörung im Hauskanal des Deutschen Bundestages übertragen wird.

Zur Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten, weil es sich um ein Wortprotokoll handeln wird. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich

aufgerufen. Ich bitte, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu einer Störung der Tonanlage kommt.

Wir können damit in die Befragung einsteigen und ich erteile als erstem Fragesteller für die CDU/CSU-Fraktion das Wort dem Kollegen Leo Dautzenberg, dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ja vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Frage richten einmal an Herrn Prof. Dr. Joecks und an die Bundessteuerberaterkammer. Aufgrund der Tatbestände und Erfahrungen des Ankaufs der CDs hat sich teilweise der § 371, also die strafbefreiende Selbstanzeige, auch als ein Hinterziehungsstrategie-Instrument herausgestellt. Und meine Frage wäre, müssen wir im Grundsatz diesen Tatbestand der strafbefreienden Selbstanzeige erhalten, aber auf der anderen Seite Elemente dieses Modells im Grunde ändern.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Joecks bitte!

Sv Prof. Dr. Wolfgang Joecks: Vielen Dank. Also ich hab noch nicht so richtig in meinen 30 Jahren Berufsleben erlebt, dass es eine Hinterziehungsstrategie unter Einbeziehung von Selbstanzeige gegeben hätte. Es ist eher so, dass man irgendwie mal angefangen hat und dann weitermacht. Dass natürlich jetzt vor dem Hintergrund von Pressemeldungen die Hinterzieher aufgescheucht werden, ist klar. Und dass man dann Selbstanzeigen erreicht, die sonst nicht gekommen wären, auch. Aber es sind eben auch unverhältnismäßig mehr Selbstanzeigen gekommen als an Daten doch tatsächlich vorhanden waren. Die Selbstanzeige in Gänze abzuschaffen, halte ich für verfehlt; denn von Verfassungs wegen darf ja niemand gezwungen werden, sich selbst zu belasten, und wer eine Einkommensquelle bislang verschwiegen hat und deshalb hinterzogen hat, muss ja dann für das Jahr 2009 wieder wahrheitsgemäß erklären und würde sich selbst belasten für Altjahre. Jetzt können wir den ersten Strafsenat fragen, wie er das sieht, aber es ist im Zweifel ein Verwendungsverbot die Folge. Das heißt man darf gar nicht die Sachen aufgreifen, ohne das Geld zu bekommen, das bisher in die Nachzahlungspflicht fällt.

Diskutieren kann man, das ist ja auch von Seiten des Bundesrates auch angegangen worden über Veränderungen im Rahmen der Sperrwirkung nach § 371 Abs. 2. Aber auch dort mit Behutsamkeit, weil das Interessante an der Selbstanzeige, auch wenn man jetzt die Berater fragt, ist, dass man relative planbare Ergebnisse hat. Es muss klar sein, man wird straffrei oder nicht. Deshalb sollte man da auch etwas behutsamer vorgehen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Wer übernimmt? Herr Schwab bitte für die Steuerberaterkammer.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ja, vielen Dank für die Frage, Herr Dautzenberg. Aus Sicht der Steuerberater und der Praktiker möchte ich drei Dinge anmerken. Zunächst kann man festhalten, dass sich das bestehende System, wie wir es jetzt haben, durchaus in der Praxis bewährt hat. Prof. Joecks hat ja darauf hingewiesen.

Sie fragten nach einer so genannten Hinterziehungsstrategie und da muss ich ganz ehrlich sagen, aus meiner beruflichen Praxis kann ich nicht sagen, ob es so was überhaupt gibt. Die Täter offenbaren sich in der Regel ihren Steuerberatern, wenn die Tat vollendet ist und fragen, was kann ich tun. Und wir raten ihnen dann zur Selbstanzeige.

Es gibt auch, und das muss ich auch sagen, jetzt nicht in jüngster Zeit, aber ich mach ja diesen Beruf schon etwas länger, die wirklich reuigen Täter, man meint ja immer nur es sind Leute, die das alles geplant haben auf ewige Zeiten hin. Der reuige Täter, der im Alter oft nach dem Tod seines Lebenspartners mit dem Schwarzgeld nichts mehr anzufangen weiß, der kommt zum Steuerberater und fragt ihn, was soll ich tun. Und diesen reuigen Tätern gibt eben die Selbstanzeige die Möglichkeit wieder zurückzukehren. Wie gesagt, das bestehende System hat sich bewährt und ich kann bei vielen das Unbehagen jetzt angesichts der CD-Fälle verstehen.

Ich muss aber sagen, wir dürfen nicht nur diese Fälle sehen, wo es um Kapitaleinkünfte geht. Wir müssen die auch viel öfter bei uns in den Praxen aufschlagenden nicht spektakulären Fälle anschauen. Also Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteuervoranmeldungen, da sind Berichtigungen an der Tagesordnung und wir Steuerberater möchten alles andere als in jedem Einzelfall entscheiden, bin ich hier in der Steuerhinterziehung, in der leichtfertigen Steuerverkürzung oder bin ich einfach im Fall einer normalen Berichtigung. Ich hab hier auch noch ein wirklich anschauliches Beispiel, was in der Praxis sehr sehr häufig vorkommt. Das ist das Kindergeld. Sie müssen sich vorstellen, die Familienkasse ist ja laut Gesetz eine Finanzbehörde und die AO ist damit anwendbar. Es gibt hunderte von Fällen in der Praxis, wo die Eltern einfach Kindergeld beantragen, und es stellt sich heraus, dass sie falsche Angaben gemacht haben, weil einfach die Kinder zu viel verdienen. Die machen einen Ferienjob oder verdienen was in den Ferien oder sonst nebenzu, sagen ihren Eltern gar nicht, was sie verdienen, und haben damit Einkünfte, die über der Grenze sind. Damit fällt das Kindergeld weg. Ja, was passiert hinterher, es wird berichtet. Es ist nichts anderes als eine Selbstanzeige. Das sind Fälle, die nicht spektakulär sind, die bei uns in der Beratungspraxis aber sehr häufig vorkommen und diese Art der Selbstanzeige, die brauchen wir weiterhin. Wir wollen nicht, dass diese Leute kriminalisiert werden. Vielen Dank!

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Schwab, und kommen zur SPD-Fraktion. Das Wort hat die finanzpolitische Sprecherin der SPD, Frau Kollegin Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Ja, vielen Dank. Ich hab eine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auch als Praktiker besonders und an den DGB. Die Frage nach der Zukunft der strafbefreienden Selbstanzeige ist ja noch ein gutes Stück spannender geworden durch die BGH-Entscheidung. Deshalb ist meine Frage, wo sehen Sie denn die notwendigen gesetzlichen Reaktionen darauf, auch in Bezug auf den Bundesrat, wo man ja eher den Eindruck hat, dass es jetzt nur noch ein Nachvollziehen der BGH-Entscheidung ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herr Ondracek, bitte.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ja schönen Dank, Frau Kressl für die Frage. Das BGH-Urteil mag für manche überraschend gewesen sein, für mich nicht. Es war immer meine Rechtsauffassung so, wie sie vom BGH jetzt nochmal festgestellt worden ist. So haben wir es vor Jahren zumindest gelernt. Es ist durch die Rechtsprechung ein bisschen aufgeweicht worden und da kehrt die Rechtsprechung jetzt wieder zurück auf den eigentlichen Ursprung. Die Teilselbstanzeige gab es nach dieser Auslegung nie. Es war immer der Hintergrund, dass man, wenn man reuig wird, und das ist der Ursprung vor hundert Jahren beim Einführen der Vorschrift gewesen, dann komplett und vollständig und nicht jeweils dem Ermittlungsstand angepasst, heute das offenbart, was man meint, die Ermittlungsbehörden wissen es schon und Morgen dann das andere nachschiebt. Das widerspricht dem Wesen der Selbstanzeige generell. Also von daher ist dieser Punkt nicht neu.

Es wird einige Schwierigkeiten geben, wenn man dem BGH folgt. Auch Schwierigkeiten vor allen Dingen für die Beraterschaft, denn hier ist ein Abgrenzungsproblem entstanden, das bisher nicht war. Wir haben ja die leichtfertige Hinterziehung, die leichtfertige Steuerverkürzung raus, die reine Fehlerkorrektur ist ohnedies auch raus, sie ist nicht betroffen, sondern es geht beim § 371 nur um Steuerhinterziehung im Sinne des § 370. Da ist weder die leichtfertige Verkürzung drin noch der schlichte Fehler drin. Also ist hier schon die Abgrenzung da. Man hat aus praktischen Gründen bisher sich mit der Abgrenzungsfrage nicht aufgehalten, sondern hat eben dann alles, was kommt, verwertet und dann eine Selbstanzeige insgesamt gemacht. Aber die Frage, ob es eine strafbefreiende Selbstanzeige ist oder nicht, war eigentlich schon immer darin zu unterscheiden, ist es überhaupt eine Hinterziehung im Sinne des § 370, dann komme ich zur Selbstanzeige. Wenn es keine Hinterziehung war, dann war es immer eine Berichtigung, eine normale Berichtigung, die strafrechtlich gar nicht relevant war. Und so ist es auch jetzt, nur muss man jetzt in der Beratungsfrage hier ganz genau unterscheiden und aufklären und dann sagen, ist es so oder so rum. Wenn es der Fehler, die normale Fehlerberichtigung ist, und das Beispiel, das eben gesagt worden ist, dass ich als Vater oder Mutter möglicherweise die Einkünfte meines Kindes nicht weiß und deswegen irrigerweise etwas eintrage, das ist also nie und nimmer ein

370er Fall und damit auch nicht der 371, sondern das ist eine 153er Geschichte, die also ganz normal als Berichtigung läuft und strafrechtlich überhaupt nicht relevant ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Ondracek. Das Wort hat Frau Dr. Uhl für den DGB.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, ich kann wie so oft nahtlos anknüpfen an Herrn Ondracek. Die ganzen Fälle, die die Steuerberaterkammer gerade genannt hat, das sind alles Fälle, die unstrittig gar nicht unter diesen Paragraphen fallen. Und deswegen ist es schwierig, wenn man jetzt sozusagen genau diese Fälle nimmt, um gegen den Hauptteil zu argumentieren, nämlich die steuerbefreiende Selbstanzeige im Falle von Steuerhinterziehung. Das lässt sich abgrenzen. Das hat man vielleicht bisher nicht gemusst, weil dieses Instrument da war. Aber sagen wir es mal so, angesichts dessen, was da an Steuerverkürzungen zunächst mal passiert ist, ist diese neue Abgrenzung, glaube ich, sehr gering zu bewerten. Das Problem, was man sich da oder bzw. das Minimale, was man sich darüber einhandelt. Ich finde noch mal ganz klar zu sagen, also, ich gebe zu, ich musste etwas lachen, als da gesagt worden ist, es ist kein Teil der Steuerhinterziehungsstrategie. Natürlich ist es das. Alleine die Zahlen für dieses Jahr zeigen es schon ganz deutlich. Also, wenn man davon ausgeht, dass ansonsten so ungefähr 2.000 Selbstanzeigen pro Jahr stattfinden und alleine im ersten Halbjahr aufgrund der neu angekauften CD es bereits 19.400 sind, dann hat das sehr wohl damit zu tun, dass natürlich es ein taktisches Aufdecken ist, dieser bisher, sagen wir es mal so, hinterzogenen Steuern und nicht irgendwie jemand plötzlich genauer hinguckt auf sein Konto und denkt ups, das, was ich in der Schweiz habe, habe ich ja leider noch nie versteuert. Das fällt mir jetzt zum ersten Mal auf, obwohl die Debatten natürlich die ganzen Jahre schon genau so laufen. Deshalb glaube ich, dass man auf die steuerbefreiende Selbstanzeige gut verzichten kann im Gesetz. Man kriegt alle die, die man gar nicht treffen will, auf Grundlage der Abgabenordnung auch garantiert verschont, auch im Prozess, der sich daran anschließt, der das nochmal überprüfen würde. Also ist niemand betroffen, der irgendwie sozusagen aus Versehen etwas nicht deklariert hat, oder leichtfertig nicht unbedingt Lust hat, so komplizierte Sachen wie Steuererklärungen zu machen. Also all diese Menschen wird man damit überhaupt nicht treffen, sondern man trifft diejenigen, und vor allem natürlich auch erst nach einer Übergangsfrist, muss man ja auch mal sagen, für die es tatsächlich Teil einer Hinterziehungsstrategie ist. Und das finde ich, ist nach den ganzen Erfahrungen, die man in den letzten Jahren gemacht hat, nach dem man weiß, wie viel Geld jenseits der heimischen Konten nicht deklariert wird, wie ich glaube, nur ein kleiner Beitrag vielleicht endlich an das dann heranzukommen, was man hat. Man muss nur dazu sagen, dass die Abschaffung der steuerbefreienden Selbstanzeige nicht losgelöst zu betrachten ist davon, dass man kräftiger ermittelt. Wer nicht ermittelt, der kriegt natürlich überhaupt gar kein Geld, egal ob die Selbstanzeige strafbefreiend oder nicht funktioniert,

sondern das ist sozusagen mit eine Aufforderung, viel deutlicher das zu ermitteln, was überhaupt hinterzogen ist jenseits der Grenzen und da ist extrem viel zu tun. Darauf, hoffe ich, kommen wir nachher auch noch drauf zu sprechen. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Frau Uhl. Für die FDP-Fraktion erteile ich das Wort dem Obmann der FDP im Finanzausschuss, Herrn Kollegen Dr. Volk.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Joecks, so aus Sicht der Wissenschaft einerseits und an den Deutschen Steuerberaterverband als Praktiker andererseits. Könnten Sie uns vielleicht noch einmal ganz kurz den Sinn und Zweck der strafbefreienden Selbstanzeige darstellen und vielleicht so in wissenschaftlicher Hinsicht da nochmal einordnen in andere strafrechtliche Bereiche. Gibt es andere Bereiche, wo eben auch eine Strafbefreiung bei Selbstanzeige oder Rücktritt oder ähnlichem vorliegt.

Und vom Deutschen Steuerberaterverband vielleicht auch nochmal konkreter gefasst, wie sieht es in der Praxis aus. Wir haben jetzt gerade gehört, dass in der Praxis die strafbefreiende Selbstanzeige nur sozusagen den vorsätzlich Hinterziehenden in dem Sinne schützen würde. Ist das aus Ihrer Sicht, aus der steuerberatenden Praxis, tatsächlich der Fall oder hat die strafbefreiende Selbstanzeige eben doch auch eine Bedeutung für die alltägliche Steuerberatungspraxis.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Joecks, bitte.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Joecks: Vielen Dank für die Frage. Also man kann über den Sinn der Selbstanzeige lange nachdenken. Die Entscheidung des Ersten Senats vom 20. Mai bemüht wieder etwas, was so vor hundert Jahren modern war, nämlich als es darum ging, unbekannte Steuerquellen zum Sprudeln zu bringen, also das Ganze nur fiskalisch zu erklären. In der Strafrechtsdogmatik gibt es seit fast einem Vierteljahrhundert ein anderen Ansatz, nämlich zu sagen, das ist auch ein Stück der Schadenswiedergutmachung, denn an der Selbstanzeige hängt ja im Regelfall auch die Nachzahlungspflicht. Und eine Schadenswiedergutmachung ist eigentlich ein Institut im Strafrecht, ein modernes. Ich erinnere an die ...Ausgleich 46a, genau wie Kooperation honoriert wird, 46b Kronzeugenregelung, und ich darf darauf hinweisen, dass zum Beispiel Österreich für Vermögensdelikte eine vergleichbare Regelung in Gänze kennt. Das heißt, wer jetzt wir hier von einem Unikat oder einem Unikum spricht, sollte zur Kenntnis nehmen, es wäre vielleicht auch vernünftig, bei einem frühen Vollendungszeitpunkt, wie wir es bei der Umsatzsteuerhinterziehung haben, auch beim Betrug vergleichbares mal anzugehen. Gerade wenn die Rechtsprechung dort über die schadensgleiche Gefährdung zu sehr frühen Vollendungszeitpunkten kommt, wäre das mal eine Idee, ins österreichische Strafrecht zu gucken und zu sagen, wir reparieren dann da auch. Nochmal, die entscheidende Frage ist, wann kann man davon ausgehen Stichwort

„Rücktritt“, dass der Betreffende aus autonomen Motiven heraus etwas gemacht hat. Also sozusagen, ich hab es gesagt, der Heilige Geist kommt über ihn, die Reue, die ihn ergreift, oder ist es nur der Druck. Und selbst wenn Sie jetzt meinen, es sei unschicklich, mit diesem Druck zu denken, wenn ich 80 Daten oder 100 Daten habe und 12.000 oder 15.000 Menschen kommen. Wenn es die CD nicht gäbe, müsste man sie erfinden. Da wirkt sozusagen eine negative Generalprävention, aber mit anderen Vorzeichen. Also wie gesagt, nochmal auf den Punkt gebracht, es geht nicht nur um Steuerquellen, sondern um das Verständnis von Schadenswiedergutmachung. Und man kann darüber streiten, wann diese Schadenswiedergutmachung nur unter dem Eindruck eines anrollenden Kommandos der Steuerfahndung erfolgt und wann das Ganze eine autonome Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ist. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Rothbart hat das Wort für den Deutschen Steuerberaterverband.

Sv Carsten Rothbart (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank. Ja in Ergänzung daran sollte man halt bei der Selbstanzeige auch bedenken, dass es wohl verfassungsrechtlich einer solchen Institution bedarf. Weil letztendlich, wenn jemand zurück zur Steuerehrlichkeit möchte und ab jetzt quasi richtige Steuererklärungen ausfüllt und abgibt, dann müsste er sich ja quasi, wenn wir zum Beispiel einen Auslandskonto, wo Zinsen regelmäßig anfallen, bedenken, für die rückwärtigen Jahre sich selbst der Straftat bezichtigen. Weil in dem Moment, wo diesmal in der Steuererklärung höhere Zinseinnahmen erklärt werden, da hat das Finanzamt natürlich ein Rückfrageinteresse daran, woher dieses Vermögen auf einmal stammt und damit werden natürlich die Zinseinnahmen der letzten Jahre zur Diskussion stehen. Von daher ist die Selbstanzeige in diesem Kontext zu sehen, dass eben, wenn der Steuerpflichtige dann eine Selbstanzeige für die vergangenen Jahre beim Finanzamt einreichen kann, sich sozusagen ja für die letzten Jahre der Strafbarkeit selbstnehmend oder sich der Strafbarkeit ergeben kann und in der Zukunft halt in die Steuerehrlichkeit zurückkommt, ohne sich selbst der Straftat für die vergangenen Jahre zu bezichtigen. In der Praxis kommt halt hinzu, dass also aus meiner Kenntnis heraus diese Strategien, die hier immer wieder beschworen werden, so nicht wirklich zu sehen sind. Also häufiger sind Fälle, wo man nach Jahren dann doch einsieht, das Schwarzgeld in der Schweiz macht hiesige Probleme. Man denkt vielleicht auch an die nächste Generation. Man vererbt in der Regel kein Schwarzgeld. Und das sind die Fälle, wo man jetzt dann überlegt, wie kann ich mich reinwaschen und belaste nicht die nächste Generation mit den Problemen, die ich selber fabriziert habe. Das sind eigentlich eher die Fälle.

Hinzu kommt noch, dass auch bei ganz alltäglichen Dingen eine Selbstanzeige immer wieder ja auch notwendig ist. Betrachten wir Fälle von Umsatzsteuervoranmeldungen. Es kommt nicht selten vor in Unternehmen, dass sie Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben, zum Beispiel gerade jetzt wieder in der Urlaubszeit, wo sie genau wissen, es sind die

Buchhaltungen noch nicht vollständig erfasst, vielleicht sind auch noch Fragen offen und sie geben, wissend, dass die Umsatzsteuervoranmeldung nicht zutreffend ist, eine ab, um beispielsweise Fristen einzuhalten und sie dann im Nachgang ja berichtigen können. Auch das sind alltägliche Fälle und auch die sollte man in diesem Kontext sehen. Es sind eben nicht immer nur die spektakulären Fälle, die jetzt durch die Presse geistern. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion DIE LINKE.. Das Wort hat Herr Dr. Troost, der Obman der Fraktion DIE LINKE..

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön. Meine erste Frage geht an Prof. Hickel zum Begriff von Steueroasen. Wenn man was bekämpfen will, muss man ja im Prinzip erst mal wissen, was es ist. Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz von 2009 hat im Prinzip festgelegt, dass Steueroasen diejenigen Länder sind, die auf der Schwarzen Liste der OECD stehen. Nun ist die OECD-Liste seit einem Jahr leer. Die Frage ist, gibt es jetzt keine Steueroasen mehr oder ist möglicherweise doch die Definition falsch angesetzt.

Und meine zweite Frage geht an die Frau Liebert von Tax Justice Network. Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme das Beispiel Cayman Inseln, um zu zeigen, dass selbst die formale Akzeptanz der EU-Zinsrichtlinie nicht ausreichend ist, um diesen Schattenfinanzplatz als solchen unattraktiv zu machen. Können Sie bitte mal näher erläutern, warum die EU-Zinsrichtlinie dort keine Wirkung entfalten kann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Prof. Hickel hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Schönen Dank, Herr Vorsitzender, schönen Dank, Herr Abgeordneter. Ich darf hier vor der Klammer eine Bemerkung machen. Sie haben ja den Sachverständigen sehr viel abverlangt zur Vorbereitung, weil es war ja ein Riesenkatalog, den wir zu bearbeiten hatten. Ich habe versucht, mit Systematik alles zu behandeln, und weise noch mal darauf hin. Erstens die unterschiedlichen Instrumente, zweitens die Ebenen und die drei Ebenen sind schon sichtbar geworden, einerseits G20, OECD andererseits EU-Zinsrichtlinie und drittens schließlich der Nationalstaat. Es ist mir wichtig, noch mal zu sagen, zumal ich vermute, dass es heute nicht mehr zur Frage der innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerkarussellgeschäften kommt, dass hier ein ganz ganz großes Problem für Ungerechtigkeit ist, das wird aber wahrscheinlich heute nicht mehr behandelt, das kann man dann nachlesen.

Zur Frage selbst, man wird jetzt überrascht sein, könnte überrascht sein und sagen, was hat das eine mit dem anderen zu tun. Aber das eine hängt unmittelbar geradezu systematisch miteinander zusammen, was die CDs, die ja da kursiert sind, offen gelegt haben, dass zur Steuerhinterziehung aus Deutschland organisiert, übrigens absichtsvoll, wenn ich da höre, das seien Bagatellfälle, dann kann ich nur sagen, wir haben jetzt 21.234 Selbstanzeigen, das

sind insgesamt 1,5 Milliarden an Steuereinnahmen. Wenn Sie das mal dividieren, das unterlass ich jetzt hier, dann werden Sie feststellen, es handelt sich um große Summen. Es handelt sich nicht um Bagatellfälle nach dem Motto, dass irgendwann mal das Kindergeld falsch angegeben worden ist. Übrigens in dem Zusammenhang noch mal die Swiss Bank, die in ihrer Stellungnahme für den Ausschuss im Grunde genommen unglaublich ehrlich den Widerspruch deutlich gemacht. Ein Satz, den man glaube ich nur aus der Schweiz formulieren kann, nicht so scharf aus Deutschland, der lautet einfach. Joa mei, das ist eine Entscheidung zwischen volkswirtschaftlichem Pragmatismus, ich würd sagen fiskalpolitischem Opportunismus, auf der einen Seite und der Gerechtigkeit. Im Kern geht es doch darum, dass die Selbstanzeige sozusagen absichtsvolle Steuerhinterziehung in großen Beträgen unmöglich machen soll bzw. die Abschärfung nicht mehr zulassen soll und damit auch ein Strafverfahren auslöst.

Zu Steueroasen besteht dadurch natürlich ein unmittelbarer Zusammenhang, dass die Geschäfte, mit denen man im Grunde genommen die Steuerorganisierung systematisch betreibt, und ich hab auch ein bisschen Einblick in Steuerberatungsbüros, weiß wer die Steuerberatungsbüros plötzlich aufgeschreckt besucht. Jetzt müssten auch mal die Herren vom Steuerberatungsverband sagen, dass sind ja Leute, die völlig überrascht sind, dass sie jetzt erwischt werden können und damit auch zum Ausdruck bringen, dass das Ganze insgesamt doch sehr sehr absichtsvoll stattgefunden hat.

Der Zusammenhang zur OECD, den Abgeordneter Dr. Troost nachgefragt hat, besteht doch darin, dass wir eigentlich in einer ganz komischen Situation sind. Das Bundesfinanzministerium hat an die Oberfinanzdirektionen den Ukas herausgegeben, wir haben keine Probleme mehr mit schwarzen Ländern auf der OECD-Liste. Frau Liebert hat es auch noch mal in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht. Als 2009 nach dem G20-Gipfel in London im Grunde genommen die Listen aufgemacht worden sind von der OECD - große Anerkennung, war eine richtig gute Arbeit, hat ganz viel vorangebracht auch ein Erfolg des G20-Gipfels - waren plötzlich die fünf Länder, die noch auf der Schwarzen Liste standen, drei oder fünf Tage später auf der Grauen Liste. Und da liegt genau das Problem. Ich finde, dass die Grundidee des Artikel 26 Musterabkommen der OECD vorbildlich in die richtige Richtung geht und dass auch in vielen Anträgen, die hier im Hause vorliegen, vieles getan wird, um diese Art sozusagen von der Verhinderung Politik der Steueroasen zu vermeiden, wirklich Unterstützung finden. Wenn man genau reinschaut, dann gibt es zwei Probleme, die dringenden Handlungsbedarf auslösen. Erstens die Länder, die sozusagen auf der Grauen Liste jetzt stehen, erklären im Grunde genommen sich bereit zur Kooperation im Sinne des Informationsaustauschs, aber zweitens es fehlt völlig in den Ländern oder meistens fehlt in den Ländern sozusagen die institutionelle infrastrukturelle Absicht und vor allem auch der politische Wille, wirklich dann auch alles dafür zu tun, dass es nicht zur Ausnutzung der

Steueroase kommt. Und da gibt es Handlungsbedarf, dazu wird uns bestimmt der Kollege von der OECD viel mehr dazu sagen können.

Das zweite ist, und darüber sind wir uns ja auch klar, dass im Grunde genommen die Ansprüche, ich formuliere es mal so, minimalistische Ansprüche darstellen. Sie haben drei Möglichkeiten, drei Wege, die Anfrage, sozusagen die Automatik und die spontane Vorgehensweise. Und da würde ich ganz klipp und klar sagen, eigentlich müssten die Länder, die jetzt teilweise auf der Grauen Liste sind, die im Grunde genommen sich nicht bereit erklären, die von mir angesprochene Infrastruktur einzuführen und den politischen Willen haben, es verfolgbar zu machen, wieder auf die Schwarze Liste gesetzt werden. Und das zweite ist, man müsste sozusagen die Technik, die Automatisierung des Informationsaustausches - das ist ja der große Erfolg der EU-Zinsrichtlinie, die ja gemacht worden ist - weil die OECD nichts taugt in dem Punkt. Entschuldigung, wenn ich es so schnoddrig sage, weil der OECD Artikel 26 nichts taugt, hat man gesagt, so da machen wir wenigstens bei den Zinserträgen einen automatischen Informationsaustausch - gutes Instrument, muss nur weiter entwickelt werden. Und deshalb schlussendlich möchte ich nochmal feststellen, dass es hier einen großen Handlungsbedarf gibt, auch sozusagen stärker auf Automatik auszugehen und nicht im Grunde genommen auf der Grauen Liste Schwarze nicht kooperative Staaten faktisch pragmatisch nicht kooperative Staaten das Geschäft weiter betreiben zu lassen. Ich bin überzeugt, wenn wir in diese Richtung gehen, dann wird ein ganzes Stück auch der Möglichkeit von Steuerhinterziehung verbaut und die Abschaffung der Selbstanzeige, wird dann weniger problematisch, weil die Fälle auch weniger werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Frau Liebert hat das Wort für Tax Justice Network.

Sve Nicola Liebert (Tax Justice Network): Vielen Dank. Also ich möchte voranschicken, dass wir von Tax Justice Network die Zinsrichtlichtlinie an sich vorbildhaft finden für die internationale Steuerkooperation auch, was Herr Hickel schon eben sagte, mit der Begründung, dass sie einen automatischen Informationsaustausch im Prinzip vorsieht, anders als eben die OECD mit ihrem Artikel 26.

Die Zinsrichtlinie leidet an ihren bekannten Mankos. Sie sind ja schon viel diskutiert worden. Sie trifft nicht auf alle Wertpapiere zu, sie ist regional begrenzt, sie trifft auch nicht auf alle Anlageformen zu, zum Beispiel eben nicht auf Stiftungen. Aber die entscheidendste Einschränkung ist wahrscheinlich, dass sie den automatischen Informationsaustausch ausgerechnet nicht den Problemländern, nämlich den Steueroasen, auferlegt, zu denen eben auch die Cayman Inseln gehören, die auch der Zinsrichtlinie unterliegen, aber eben nicht dem automatischen Informationsaustausch. Ich habe die Cayman Inseln nur deswegen in meiner Stellungnahme als Beispiel erwähnt, nicht weil die für Deutschland eine so

wahnsinnig wichtige Steueroase sind, sondern weil es mit diesen eben jüngst ein neues Abkommen zum Informationsaustausch gab. Also dieser Art von Abkommen, die jetzt ja zunehmend mit Steueroasen angestrebt werden. Wenn also eine Steueroase wie die Cayman Inseln nicht unter den automatischen Informationsaustausch fallen, dann sind eben diese Abkommen zum Informationsaustausch die einzige Alternative, wie die Steuerbehörden da miteinander kooperieren können.

Deswegen schließt sich daran eben die Frage an, was steht drin in diesen Abkommen. Und das hab ich mir eben mal näher angesehen. Sie basieren wie gesagt auf dem OECD-Musterabkommen, dem berühmten Artikel 26, der vor allem den Steuerfahndern relativ enge Fesseln anlegt und der den Steueroasen doch einige Spielräume lässt, Anträge auch abzulehnen. Auch wenn immerhin, das muss man mal lobend erwähnen, der Verweis auf das geltende Bankgeheimnis in einer Steueroase inzwischen nicht mehr als Verweigerungsgrund hinreicht. Trotzdem steht in dem Artikel 26 vor allem drin, was alles eingeschränkt wird. Also der ersuchende Staat muss die voraussichtliche Relevanz der Informationen belegen, muss Vertraulichkeit zusichern, darf unter keinen Umständen den ersuchten Staat – also die Steueroase – dazu bringen, seinen heimischen Gesetzen zuwider zu handeln oder Geschäftsgeheimnisse offen zu legen, wohinter sich auch die Schweiz lange versteckt hat oder verstecken konnte. Und wenn man das neue Abkommen mit den Cayman Inseln darauf mal betrachtet, und jetzt kommen hier ein paar Zitate darüber, welche Angaben ein Auskunftersuchen enthalten muss, zum Beispiel: „Die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Informationen für die Durchführung des Steuerrechts der ersuchenden Vertragspartei (...) voraussichtlich erheblich sind.“ „Die Gründe für die Annahme, dass die Informationen der ersuchten Vertragspartei vorliegen“ und „den Namen und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Informationen vermutlich befinden.“ Und dann, wenn man das alles schon mal zusammengetragen hat, dann „erteilt die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei in dem nach ihrem Recht zulässigen Umfang Informationen...“ Sie ist aber nicht zur Vermittlung von Angaben verpflichtet, die zur Preisgabe von Wirtschafts- oder Berufsgeheimnissen führen würden. Also, wenn man das zusammenfasst: Die deutschen Steuerbehörden müssen vorher im Grunde alles schon wissen über den betreffenden Steuersünder, bevor sie eine Anfrage überhaupt starten können. Sie müssen Details wissen, die sie im Grunde genommen nur dann erfahren können, wenn ihnen weiterhin jemand gestohlene CDs mit Kundendaten zur Verfügung stellt.

Es kann deswegen unseres Erachtens keine sinnvolle Forderung sein, wie sie in einem der vorliegenden Anträge steht, mit anderen Steueroasen wie der Schweiz oder Monaco Verhandlungen über solche Informationsaustauschabkommen abzuschließen. Denn solche Abkommen sind im Grunde genommen nur Placebos, insbesondere, das muss ich noch hinzufügen, weil die OECD-Standards eben so genannte „fishing expeditions“, also Anfragen

auf gut Glück ja ausschließen. Also es muss wirklich die konkrete Information vorliegen. Dass diese konkreten Informationen den deutschen Steuerbehörden nicht vorliegen, ist kein Zufall, das liegt an der bekannten Intransparenz von Steueroasen, die mindestens so wichtig als Standortfaktor inzwischen ist wie die niedrigen Steuersätze. Und deswegen komme ich darauf zurück, dass ohne automatischen Informationsaustausch hier künftig keine Fortschritte oder keine nennenswerten Fortschritte in der Bekämpfung der Steuerhinterziehung erzielt werden können. Deswegen halten wir es für wesentlich wichtiger, wenn über eine Ausweitung der Zinsrichtlinie diskutiert wird. Wichtiger als die Frage der Wertpapiere oder die geografische Ausdehnung ist es, den automatischen Informationsaustausch generell verpflichtend zu machen. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat deren finanzpolitischer Sprecher Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich habe eine Frage an den Bundesrechnungshof. Es gab im September 2007 eine Stellungnahme, einen Bericht des Bundesrechnungshofs, in dem auch detailliert zur Steuerverwaltung Stellung genommen worden ist. Und dort haben Sie dargestellt, dass es in einzelnen Finanzverwaltungen Durchwinkwochen gibt aufgrund des gewollten Personalmangels, dass die Prüfdichte bei Einkommensmillionären massiv schwankt und teilweise da gar nicht geprüft wird und dass ein gleichmäßiger Vollzug der Steuergesetze nicht sichergestellt ist und die Schlussfolgerung, mit der Verpflichtung, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen, ist all dies nicht vereinbar. Ich möchte von Ihnen gerne wissen, ob sich an dieser Zustandsbeschreibung nach Ihren Kenntnissen seit September 2007 etwas geändert hat, oder ob Sie das sogar aktualisieren können. Und die zweite Frage, wie das dann rechtlich zu bewerten ist, wenn Sie sagen, dass das mit der Verpflichtung, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen, nicht vereinbar sei. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken. Das Wort hat Herr Dr. Wartenberg vom Bundesrechnungshof.

Sv Dr. Uwe Wartenberg (Bundesrechnungshof): Vielen Dank für die Frage, Herr Vorsitzender. Unser Bericht aus dem Jahr 2007 ist bisher nicht aktualisiert worden. Dennoch haben wir natürlich einzelne Erkenntnisse aus unseren Prüfungen, wenn wir in die Finanzverwaltung gehen und sehen, was sich dort getan hat. Und wie es so in der Praxis ist, man kann sagen auf der einen Seite gibt es Verbesserungen. Es gibt in einzelnen Bereichen auch Verbesserungen und auf der anderen Seite muss man sagen, die Situation ist zum Teil noch problematischer geworden, einfach, weil die Gesetzeslage und die Gesetze noch komplizierter geworden sind, weil eben noch mehr Vorschriften oder BMF-Schreiben zu beachten sind, so dass also hier noch immer ein großer Mangel von uns festgestellt werden

kann. Eine Aktualisierung ist bisher nicht komplett erfolgt, aber wenn es gewünscht würde, zum Beispiel vom Ausschuss, dann wären wir durchaus bereit und könnten das auch in Einzelbereichen relativ schnell durchführen, dass man eine Aktualisierung in Angriff nimmt.

Zur zweiten Frage der rechtlichen Bewertung. Als wir festgestellt haben, gleichmäßige Besteuerung findet nicht statt, dies ist natürlich ein Problem. Die Aussage, die wir getroffen haben, ist sehr stark. Aber ich glaube auf Grund der Fakten, die wir alle aufgeführt haben und die wir im einzelnen beleuchtet haben, kann man es nicht anders bezeichnen, als dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung einfach in der Bundesrepublik auch heute nicht in der Form vollzogen wird, wie es vom Gesetz her verlangt wird. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die CDU/CSU-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Kollegen Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Ich hab eine Frage an Herrn Professor Jäger und Herrn Dr. Spatscheck. Im Kern der Auseinandersetzung steht ja die Frage, ob wir die strafbefreiende Selbstanzeige abschaffen oder nicht. Ehe ich jetzt zu einer etwas grobschlächtigen Totalamputation schreite, also die Sache abschaffe, ist es da nicht vernünftiger, vorher mal zu prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, das Instrumentarium zu verfeinern und etwa als missbräuchlich empfundene Gestaltungsmöglichkeiten auszuschließen. Ich denke etwa an eine Erweiterung der Ausschlussgründe für die strafbefreiende Selbstanzeige, indem ich etwa über den Zeitpunkt der Tatentdeckung diskutiere und da andere Regelungen treffe, indem ich Teilselbstanzeigen ausschließe und so weiter. Ist das nicht der bessere Weg?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Jäger, bitte.

Sv Prof. Dr. Markus Jäger (Richter am Bundesgerichtshof): Vielen Dank für die Frage. Die im Raum stehende Abschaffung der Selbstanzeige könnte bewirken, dass man das Kind mit dem Bade ausschüttet. Der Aspekt, der hier im Raum steht, ist vorhin von Prof. Joecks schon angesprochen worden, nämlich, dass es einen verfassungsrechtlichen Grundsatz gibt, den nemo-tenetur-Grundsatz, das heißt, niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Das heißt in dem Moment, in dem jemand sich der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzt, braucht er zu diesem Punkt überhaupt nichts mehr sagen. Wenn man es nun mit einem Sachverhalt zu tun hat, der sich über einen längeren Zeitraum, nämlich über mehrere Besteuerungszeiträume erstreckt, kann dies zur Folge haben, dass der Steuerhinterzieher auch für andere Besteuerungszeiträume keine Angaben mehr machen muss. Es gibt sicherlich die Möglichkeit, aus diesem Dilemma herauszukommen, indem man Verwendungsverbote kreiert. Der Bundesgerichtshof hat in Entscheidungen aus den Jahren 2002 bis 2004 solche Verwendungsverbote dezidiert angesprochen. Es ist aber die

Frage, ob man alle derartigen Fälle erfassen kann. Mir sind jetzt zwei Fälle vor Augen, wo das nicht greifen kann, weil das Problem innerhalb desselben Besteuerungszeitraumes auftritt. Stellen Sie sich mal vor, jemand gibt eine Umsatzsteuervoranmeldung ab, die nicht richtig ist, dann muss er nach der bisherigen Rechtsprechung und Gesetzeslage eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben, weil er gesetzlich dazu verpflichtet ist und weil er sich selber damit keiner Straftat bezichtigt, weil in der Jahreserklärung zugleich eine Selbstanzeige für die vorherige falsche Umsatzsteuervoranmeldung liegt. Wäre die Jahreserklärung nicht als Selbstanzeige aufzufassen, hätte das zur Folge, dass derjenige, der eine Jahreserklärung nur richtig abgeben muss, sich gleichzeitig der Steuerhinterziehung durch eine falsche Voranmeldung bezichtigt. Das heißt, er wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr verpflichtet, eine Jahreserklärung abzugeben und damit hätte man eine Begünstigung des Steuerhinterziehers gegenüber dem ehrlichen Steuerpflichtigen. Ob man das will, darüber muss man sich Gedanken machen.

Eine ähnliche Problematik besteht im Bereich der Korrektur von falschen Angaben, die nur bedingt vorsätzlich gemacht worden sind. Hierzu gibt es auch Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der im vergangenen Jahr dazu ausgesprochen hat, dass derjenige, der nur bedingt vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat und sich damit strafbar gemacht hat, verpflichtet ist, eine Berichtigung abzugeben, wenn er nun dezidiert weiß und nicht nur vermutet, dezidiert weiß, weil er nachträglich erkennt, dass seine Angaben falsch waren. Das geht auch nur dann, wenn die Berichtigung zugleich eine Selbstanzeige für die vorherige Straftat ist. Auch in diesen Fällen würde man die Verpflichtung zur Berichtigung strafrechtlich freistellen, wenn man die Selbstanzeige abschaffen wollte. Grundsätzlich ist die Frage, ob die Selbstanzeige vor diesem Hintergrund nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen erhalten werden muss.

Eine andere Frage ist, ob an dem Instrumentarium der Selbstanzeige in dem besonderen Bereich der Sperrgründe Veränderungen vorzunehmen sind. Hierzu ist es natürlich sinnvoll, bei einem Instrument, das schon sehr lange Zeit existiert, mal zu überprüfen, ob dieses Instrument überhaupt noch den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Die Zeit ist schneller geworden, die Hinterziehungsformen haben sich geändert, aber auch die Möglichkeiten, schnell eine Selbstanzeige zusammenzustellen und auch zu modifizieren, sind durch die EDV größer geworden. Das heißt heute kann eine Selbstanzeige beim Steuerberater innerhalb kürzester Zeit erstellt werden. Deswegen kann man durchaus darüber nachdenken, ob es denn sinnvoll ist, den Sperrgrund für eine Selbstanzeige bei einer Prüfung durch den Außenprüfer an das Erscheinen des Außenprüfers anknüpfen zu lassen, oder ob nicht vielleicht bereits die Anordnung der geeignete Zeitpunkt ist. Ich glaube nicht, dieser Punkt ist heute schon angesprochen worden, dass jemand eine Hinterziehungsstrategie auf diesem Punkt ansetzt. Aber ich glaube durchaus, dass es ein Motiv sein kann, eine an sich gewollte

Selbstanzeige zurückzustellen und mal abzuwarten, ob denn eine Prüfung kommt, weil, wenn die Prüfung kommt, dann kann man ja immer noch eine Selbstanzeige abgeben. Also meine Meinung wäre, das Institut brauchen wir, aber über Veränderungen an der einen oder anderen Stelle kann man durchaus nachdenken.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Spatscheck, bitte.

Sv Dr. Rainer Spatscheck: Vielen Dank für die Frage. Vorab zu der Überlegung, ob wir eine Selbstanzeige grundsätzlich benötigen oder nicht, muss ich feststellen, dass wir hier Beiträge gehört haben, die teilweise illusorisch sind. Wir können uns nicht wünschen, dass alle Staaten auf der Welt mit uns kooperieren und automatisch die Informationen uns mitteilen, die erforderlich sind, um eine entsprechende Besteuerung in Deutschland durchzuführen. Und wenn es denn so ist, wenn man sich damit abfinden muss, dass es Staaten auf dieser Welt gibt, die schlicht und ergreifend nicht kooperieren, dann muss man sich auch intern darauf einstellen und so die Möglichkeit der Selbstanzeige beispielsweise auch in diesem Bereich offen lassen. Zumal man sagen muss, die Selbstanzeige hat keinen Einfluss auf ein entsprechendes Täterverhalten. Alle wissenschaftlichen Forschungen zeigen, dass die Höhe der Strafe nichts zu tun hat mit der Anzahl der Taten, die begangen werden. Also eine höhere Strafe vermindert nicht die Anzahl der Taten und so ist auch die Frage, ob jemand eines Tages eine Selbstanzeige abgeben kann, für den Tatentschluss des Täters letztlich ohne Bedeutung.

So, wenn man sich das vor Augen führt, und sagt, die Selbstanzeigemöglichkeit als solche muss grundsätzlich bestehen bleiben, kann man sich ja überlegen, ob man an den Stellschrauben der Tatbestandsvoraussetzungen etwas formt. Da muss man zunächst mal sagen, wir hatten eigentlich eine recht stabile Situation, die auch sehr gut funktioniert hat, bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20. 05. 2010. Bis dahin war eigentlich alles klar und man konnte dem Mandanten ganz konkret sagen, was passiert, wenn er eine Selbstanzeige abgibt. Man konnte diese konkret vorbereiten, man konnte die für den Mandanten entsprechend einreichen und alles lief den Weg, den man beschrieben hatte. Wenn man von Steuerpflichtigen Geld haben möchte, muss man ihnen einen Weg anbieten, wie man sicher dem Steuerpflichtigen aufweisen kann, dass die Sache gut ausgeht und da sehe ich im Moment so ein bisschen das Problem. Wir haben jetzt durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes eine sehr diffuse Situation. Selbstanzeigen, die eingereicht worden sind zum Zeitpunkt, zu dem sie wirksam erschienen, könnten unwirksam geworden sein, die 20.000 Stück über die wir schon gehört haben. Also da wird vielleicht schon aus diesem Grund der Gesetzgeber gefordert sein, an den Tatbestandsvoraussetzungen Konkretisierungen vorzunehmen, um hier wieder eine Situation herzustellen, wo man dann - dann kann man die Ebene ja bestimmen - sicher sagen kann, dass eine Selbstanzeige wirksam ist. Wie man im einzelnen die Sache angeht, Frage Teilselbstanzeige, soll es diese Möglichkeit geben

ja oder nein. In der Praxis ist es so, dass Teilselbstanzeigen nie eine Rolle gespielt haben. Es kommt kein Mandant und sagt, ich habe fünf oder sechs Konten und würde mal ganz gern eines davon erklären. Sondern der Klassiker ist der, der Mandant hat vor Jahr und Tag Geld im Ausland angelegt und ist jetzt in der Lebenssituation, wo er mit dem Schwarzgeld nichts mehr anfangen kann, die Kinder sind nicht aus seinem Holz geschnitzt und er möchte jetzt klaren Tisch machen. Da macht es keinen Sinn, eine Teilselbstanzeige abzugeben. Die Hinterzieher, die professionell an die Sache drangehen, die denken nicht über eine Selbstanzeige nach und erst recht nicht über eine Teilselbstanzeige. Also vor dem Hintergrund macht es da keinen Sinn, eine Teilselbstanzeige als solche auszuschließen, zumal, und das wurde von der Bundessteuerberaterkammer schon angesprochen, es auch Fälle gibt, in denen ehrlich agierende Bürger, die in Konzernen für die Steuer zuständig sind, von vornherein unzutreffende Voranmeldungen abgeben müssen, weil es technisch ganz einfach nicht anders geht.

Die Frage, ob man am Erscheinen des Prüfers als Ausschlussgrund, also als Beginn der Betriebsprüfung als Ausschlussgrund etwas ändern kann. Sicher kann man das Ganze vorziehen auf den Zeitpunkt der Zustellung der Prüfungsanordnung. In der Praxis zeigt sich aber, dass man hier sehr häufig Steuerpflichtige hat, die die Zustimmung der Prüfungsanordnung als Anlass nehmen, durch ihre steuerlichen Dinge nochmal durchzugehen. Es gibt Unternehmen, die bieten Text Compliance an zur Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung. Und häufig sind es diese Fälle, wo dann vor Beginn der Betriebsprüfung der Unternehmer kommt und sagt, mir ist da was passiert. Ich hab was bemerkt bei der Zusammenstellung der Unterlagen. Da ist dies und jenes vorgekommen. Könnten wir das nicht berichtigen. Und man kann das dann problemlos berichtigen. Deshalb würde ich davon abraten, hier die Prüfungsanordnung als den Zeitpunkt zu nehmen, zu dem eine Selbstanzeige bereits ausgeschlossen ist.

Man könnte allerdings, und das wäre möglicherweise hier die Lösung des Problems, den Finanzämtern eine weitere Möglichkeit an die Hand geben, eine Sperrwirkung herbeizuführen, indem man eine Prüfungsanordnung per Postzustellungsurkunde zustellen lässt und damit eine Sperrwirkung erzeugt. Dann hätte die Finanzverwaltung die Möglichkeit bei Unternehmen beispielsweise, die immer drei Tage vor Beginn der Betriebsprüfung mit einer Selbstanzeige kommen, ein für allemal klarzustellen, durch die Zustellung der Prüfungsanordnung jetzt ist der Zeitpunkt erreicht, zu dem eine Selbstanzeige nicht mehr mit strafbefreiender Wirkung gegeben sein soll. Also das wäre eine Möglichkeit, wie man hier eine Verfeinerung herbeiführen könnte, ohne gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Die Selbstanzeigesperre für abgeschlossene Prüfungszeiträume ist etwas, was in den Empfehlungen des Bundesrates auftaucht. Da habe ich mir Gedanken drüber gemacht, was

das soll; denn abgeschlossene Prüfungszeiträume, da guckt kein Finanzbeamter mehr rein. Das heißt, da ist jede Selbstanzeige eigentlich ein Gewinn im Lotto, denn da hätte nie einer mehr reingeguckt und man muss sich ja freuen, dass in diesen Altjahren überhaupt noch Selbstanzeigen abgegeben werden, wenn man weiß, dass das Entdeckungsrisiko quasi gleich Null ist. Deshalb würde ich die Selbstanzeigemöglichkeit für abgeschlossene Zeiträume bestehen lassen, auch vor dem Hintergrund, dass man sonst in Unternehmen das Problem schafft, dass nie Selbstanzeigen abgegeben werden können. Unternehmen, die eine dauerhafte Betriebsprüfung haben, da ist immer entweder ein abgeschlossener Zeitraum da oder eine aktuelle Betriebsprüfung läuft. Deshalb wäre dann im Unternehmen, das der laufenden Betriebsprüfung unterliegt, nie eine Selbstanzeige möglich, was so auch nicht sein kann. Es ist schwierig genug, ein Fenster zu finden, wo man bei laufender Betriebsprüfung, also quasi Ende der abgeschlossenen und Beginn der neuen, gerade noch eine Selbstanzeige abgeben kann.

Subjektive Tatbestandsmerkmale bei den Sperrgründen, Tatentdeckung und Verfahrenseinleitung, sind denkbar, kann man machen, wird dann aber immer mehr zum Roulettespiel für den Steuerpflichtigen. Wenn ich eine Selbstanzeige abgebe und weiß nicht, ob schon Tatentdeckung vorliegt, dann brauch ich letztlich auch, ich sag mal keine abzugeben, weil das Risiko fifty fifty sein kann. Also wenn ich mir jetzt diese 20.000 Selbstanzeigen auf Grund der Daten-CD vor Augen führe, dann wäre jedenfalls für diejenigen, die auf der CD sind, eine Selbstanzeige so wie so ausgeschlossen gewesen, weil Entdeckung ja vorlag. Also da sehe ich jetzt hier keinen Grund, einen subjektiven Tatbestand auszuschließen. Vielmehr muss man auch hier, um die Selbstanzeigemöglichkeit praktisch zu erhalten, den subjektiven Tatbestand mit einbeziehen.

Der Fünf-Prozent-Zuschlag, um jetzt ganz praktisch zu werden, der in der Empfehlung des Bundesrates angesprochen ist, finde ich eine gute Sache, hätte ich durchaus Sympathie für. Wer Steuern hinterzieht, ist am Geldbeutel offensichtlich empfindlich und kann auch über diese Schiene sicher empfindlich gepackt werden. Könnte ich mir vorstellen als sinnvolle Lösung. Man müsste dann aber diesen Fünf-Prozent-Zuschlag besser einbetten. Der steht im Moment noch so ein bisschen isoliert. Es ist unklar, ob es steuerlich abzugsfähig sein soll. Es ist unklar, worauf der Fünf-Prozent-Zuschlag gezahlt werden muss, ob der auf die strafbefangene Steuer oder auf die gesamte Steuer zu bezahlen ist. Also hier gibt es Punkte, die noch im einzelnen differenziert werden müssen. Soviel hierzu.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Wir kommen dann wieder zur SPD-Fraktion. Dort erteile ich das Wort Herrn Kollegen Gerster.

Martin Gerster (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ja meine Fragen richten sich einmal an Herrn Dr. Martin Kemper und dann an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Herrn

Ondracek. Zunächst an Herrn Dr. Kemper, der ja die ganze Thematik und Problematik strafbefreiende Selbstanzeige eigentlich aus zwei Blickwinkeln her kennt, einmal in seiner Funktion als Richter am Finanzgericht München, aber natürlich auch in seiner vorhergehenden Funktion als Leiter einer Steuerfahndungsstelle. Herr Dr. Kemper, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Legitimation der Selbstanzeige letztendlich nur schwach begründet ist und einer Streichung des § 371 AO im Endeffekt keine gewichtigen Argumenten entgegenstehen. Ich würde Sie bitten, das einfach hier nochmal zu begründen.

Und die zweite Frage an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Wir haben ja hier auch gerade nochmal gehört von Herrn Spatscheck, dass insbesondere ja nach der Rechtsprechung des BGH, nun er hat das Wort gewählt, eine diffuse Situation entstanden ist. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schreibt in der Stellungnahme, dass sie ausdrücklich die Gesetzesinitiative zur Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige unterstützt. Vielleicht könnten Sie dies nochmal begründen. Herzlichen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Kemper, bitte.

Sv Dr. Martin Kemper (Richter am Finanzgericht München): Herr Gerster, danke für die Frage. Also zunächst, ich habe mich mit der Selbstanzeige nicht in meiner Tätigkeit als Richter auseinanderzusetzen, sondern eher, dass ich diese Sache schon sehr lange kommentiere, mich auch schon ziemlich lange damit auseinandersetze und auch mal einen Aufsatz in der Richtung verfasst habe, der vor zwei Jahren, ich glaube zusammen mit der LGT-Bank, diese erste Selbstanzeigewelle zum Gegenstand hatte. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass die Rechtfertigung der Selbstanzeige, die sie immer wieder erfährt, also die Schaffung einer Brücke zur Ehrlichkeit und die Erschließung neuer Steuerquellen, wohl nicht ganz so richtig ist. Also die meisten Fälle, die wir sehen, und wie ich es auch in meiner Stellungnahme dargestellt habe, laufen eigentlich in zwei Richtungen. Es dürfte die größte Anzahl sein. Das sind einmal die Fälle pro pp, wo also bei nichtanschlussgeprüften Betrieben nach Erhalt der Prüfungsanordnung eine Selbstanzeige erstattet wird. Und das zweite, das sind diese Bankgeschichten, die wir ja schon seit Anfang oder seit Mitte der 90er Jahre haben, wo halt bei den verschiedenen Bankermittlungen zunächst im Inland und jetzt über diese Daten, die über ausländische Bankverbindungen hier erhalten worden sind, eine Fülle von Selbstanzeigen ergangen sind. Und ich habe selber Fälle erlebt, um das zu sagen, wo also tatsächlich von einer Bank das Konto in der Selbstanzeige erklärt wurde, weil bekannt war, dass dort ermittelt wurde und dieser Kunde ist dann beim nächsten Mal wieder aufgetaucht bei einer anderen Bank. Das mögen Einzelfälle sein, das kann ich nicht beurteilen, aber es gibt sie. Also dass derjenige freiwillig nach zwanzig dreißig Jahren der erfolgreichen Hinterziehung zur Finanzbehörde geht, das dürften Ausnahmefälle sein.

Ich hab es in meiner Stellungnahme auch geschrieben. Es ist auch schon genannt worden. Es werden wohl häufig diese Erbschaftsfälle sein. Also wo dann die Kinder feststellen, dass die Eltern ein Konto seit Jahren in der Schweiz haben. Aber hier ist auch zu fragen, ob das nicht ohne Selbstanzeige berichtet werden könnte. Es sind alles Einzelfallentscheidungen, das darf man hier auch nicht vergessen. Es ist relativ schwer, diese Dinge abstrakt zu beschreiben. Die Folgeprobleme habe ich in meiner Stellungnahme allerdings benannt, die sind nicht ganz ohne. Also eine einfache Abschaffung des § 371 würde eine Reihe von Folgeproblemen nach sich ziehen, die ich aber jetzt hier auch in diesem Rahmen nicht weiter vertiefen möchte. Nur soviel, das mit den Voranmeldungen und den anschließenden Jahreserklärungen ist genannt worden. Die Abwicklung all dieser Fälle im Strafverfahren würde natürlich einfach zusätzlichen Aufwand für Finanzverwaltung und Justiz zur Folge haben, unter anderem auch bei Bagatellfällen. Ich möchte insoweit auch auf die Stellungnahme vom Herrn Seer verweisen, die ich heute Morgen noch gelesen hab, die das ja auch sehr deutlich darstellt. Soweit zu der Frage.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön, Herr Spatscheck. Das Wort hat Herr Ondracek.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ja schönen Dank, Herr Abgeordneter für die Frage. Es gibt mir noch mal Gelegenheit vor allen Dingen auf Argumente, die vorher vorgetragen worden sind, einzugehen. Die Abschaffung der Selbstanzeige ist eine klare Geschichte und ein klarer Schnitt, der noch mal zusätzliche Selbstanzeigen auslösen wird, weil es die letzte Chance ist. Man muss die Praxis sehen. Es ging mit den Selbstanzeigen signifikant in die Höhe, als damals die Batliner-CD aufgelaufen ist. Da kamen die Selbstanzeigen von all jenen, die über Treuhänder in Liechtenstein irgendwelche Briefkästen installiert hatten vor allen Dingen im Büro Batliner, die wussten das Entdeckungsrisiko ist groß geworden, wir gehen den Weg der Selbstanzeige.

Es kam dann die Luxemburger Aktion mit über 100.000 Verfahren und noch einer Menge Selbstanzeigen. Signal war, Luxemburg ist gefährlich, wir gehen den Weg der Selbstanzeige. Mit Reue und mit Umkehren hat das nichts zu tun. Es kam dann die nächste Liechtenstein-CD, Stichwort Bochum Zumwinkel, wird das verdeutlichen. Da kamen Kunden aus Liechtenstein mit der Selbstanzeige. Dann kam jetzt die Schweiz mit der CD, wobei nach der Nachrichtenlage in der Presse keiner so genau wusste, welches Bankhaus betroffen ist. Deswegen waren es dann über 20.000. Wäre die Nachricht gewesen, es ist ein konkretes Geldinstitut, dann wäre die Zahl weniger gewesen, weil man dann nur gegangen wäre, wenn man bei diesem Geldhaus sein Geld angelegt hat. Das ist das, was ich als Strategie bezeichne. Nicht, dass jemand zum Steuerberater kommt und eine Steuerhinterziehung plant, das schließe ich fast aus, weil das würde ein Steuerberater nicht tun. Aber Strategie ist, wenn ich eine Straffreiamnestie noch vorbeigehen lasse, wenn ich

diverse Aktionen nicht nutze. Der Extrabonus mit dem niedrigen Steuersatz bei der Strafbefreiungsaktion unter Finanzminister Eichel ist nur sehr spärlich genutzt worden, weil man das Entdeckungsrisiko nicht besorgen und nicht spüren musste. Immer dann, wenn das Entdeckungsrisiko größer wird, geht man den Weg. Und das ist falsch.

Straftäter, die dann sich selbst reinwaschen, gibt es nur beim Delikt Steuerhinterziehung, bei anderen Straftaten nicht. Wenn jemand was klaut, wenn er was stiehlt, wenn er jemanden betrügt, dann kann er den Schaden gutmachen, kann sich selber stellen, dann sind das Strafmilderungsgründe, die ein Richter wertet in der Strafzumessung, aber dass er mit Null Strafe davonkommt, gibt es nicht. Das gibt es nur bei der Steuer, und das ist das falsche Signal in Richtung Bagatell- oder Kavaliersdelikt und es ist falsch angesiedelt und man muss klar sagen, Steuerhinterziehung ist eine Straftat, ein Officialdelikt, das der Staat verfolgen muss. Und es hat mit einem Rechtsstaat wenig zu tun, wenn er sich aus praktischen Gründen die Strafverpflichtung, die Verfolgungsverpflichtung abkaufen lässt. Das ist also etwas, was man staatsrechtlich überdenken sollte. Deswegen einen klaren Schnitt: abschaffen.

Dass man ein paar Dinge nachsteuern muss, ist klar. Die Geschichte mit den Voranmeldungen lässt sich eigentlich regeln, da die Jahreserklärungen obligatorisch folgen, kann man die erfolgte Jahreserklärung zum Anlass nehmen, dass diese eine Berichtigung ist, die nicht mit strafrechtlicher Korrektur in dem Sinn der Selbstanzeige zu tun hat, sondern dann ist eben die zweite Erklärung, die zwingend gegeben ist, und man setzt dann mit der strafrechtlichen Betrachtung erst bei der Jahreserklärung an. Also das sind Dinge, die lösbar sind, und nicht als Begründung geeignet sind, die strafbefreiende Selbstanzeige zu erhalten.

Dass es im einzelnen jetzt nach dem BGH-Beschluss für viele sichtbar noch mal komplizierter geworden ist, ist auch ein Argument, das Ding gleich abzuschaffen. Die Teilselbstanzeige ist angesprochen worden, aber da auch ist es wieder die Frage. Man kann jetzt wieder streiten, was ist mit Teilselbstanzeige gemeint und was ist nicht mit Teilselbstanzeige zu erfassen. Wenn man die andere Frage annimmt, die sich dann zusammensetzt mit einem Konto, das ich nenne und das andere, das ich nicht nenne, eine Geldanlage in einem Land nenne ich, die andere Geldanlage im anderen Land nicht, ist es dann eine strafbefreiende Wirkung, ist nicht ganz eindeutig aus dem BGH-Beschluss zu sehen. Die Frage, die sich dann anknüpft mit dem Zinszuschlag, zwar nicht BGH, aber das steht ja im Raum, beim Zinszuschlag ist die Frage, wenn er strafrechtlichen Charakter hat, kann es in einem Verwaltungsverfahren gemacht werden. Wie ist es dann, wenn hinterher noch eine Strafe erfolgt, ist es zu verrechnen oder was auch immer, da gibt es viele Komplikationen. Deswegen, wenn dieser Weg gegangen wird, ist der des Bundesrats sicherlich der geeignetere, dass man Verwaltungskosten erhebt, bei denen, die eben Zusatzkosten veranlassen. Wenn man Prüfungen oder Fahndungen in Bewegung setzen muss, entstehen Kosten, die beim ehrlichen nicht entstehen, dann kann man Verwal-

tungskosten aufschlagen. Aber Zinszuschläge pauschaler Art hätten einen Strafcharakter, bei dem man dann nicht mehr abgrenzen kann, was ist Strafe, und was ist nicht Strafe, welcher Teil wird mit Zinszuschlägen belegt und welcher Teil nicht. Also es gibt hier viele Probleme, die es nicht gäbe, wenn der § 371 insgesamt gestrichen wird und eine kleine Nachbesserung im § 378 für Bagatellen noch eingezogen wird, dann wäre das der klarere Weg.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Ondracek. Wir kommen wieder zur CDU/CSU-Fraktion. Das Wort hat Frau Kollegin Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Unabhängig davon wie man zum Tatbestand der strafbefreienden Selbstanzeige selbst steht, es ist ja ein bisschen schwer zu erklären, dass derjenige, der eine strafbefreiende Erklärung abgibt, genau so wirtschaftlich dasteht, wie derjenige, der von Anfang an steuerehrlich gehandelt hat, gegebenenfalls sogar besser, wenn nämlich der Steuerehrliche verspätet zahlt oder über Stundungszinsen belastet wird. Von daher interessiert mich von der Deutschen Steuerberaterkammer: Sie haben in Ihrer Stellungnahme sich kritisch geäußert zu dem Bundesratsvorschlag. Heißt das, dass Sie grundsätzlich eine „wirtschaftliche Abschöpfung“ ablehnen oder dass Sie nur diesen Vorschlag des Zuschlags ablehnen.

Und das gleiche hätte ich gern gewusst vom Bundesrechnungshof. Wie stehen Sie zu der Frage Zuschlag bei strafbefreiender Selbstanzeige, sobald man sie beibehält.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für die Steuerberaterkammer Herr Schwab, bitte.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank Frau Tillmann für diese Frage. Wir lehnen, wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt, haben den Zuschlag nicht grundsätzlich ab, sondern nur in der Art, wie er jetzt ausgestaltet ist und zwar als Strafe. Da wir meinen, dass der Zuschlag als pauschale Strafe eben verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist, weil ja die Strafe schuldangemessen sein muss. Deshalb denken wir, man könnte das gleiche vielleicht einfacher erreichen mit einem erhöhten Zinssatz oder würde wie auch in anderen Gesetzen und in anderen Regelungen der Strafprozessordnung im so genannten Wertabschöpfungsverfahren in dieser Art und Weise vielleicht dogmatisch besser fahren. Obwohl das letztere natürlich, das wissen wir ja auch, sehr verwaltungsaufwändig ist. Aber die Strafe an sich, meine ich, hat hier keinen Platz.

Ich hätte diese Frage aber gerne noch, weil ich sie ja kurz beantworten konnte, noch genutzt, um eine Sache vielleicht noch anzumerken zu Herrn Ondracek, mit dem ich ja grundsätzlich eigentlich oft einer Meinung bin, aber nicht immer und zwar geht es mir nochmal um die Abgrenzung. Herr Ondracek, bei den Kapitaleinkünften haben Sie wahrscheinlich recht in Ihren Ausführungen. Aber bedenken Sie, in vielen anderen Dingen ist es nicht so einfach, wie es scheint. Gerade wenn ich an die Umsatzsteuervoranmeldungen denke oder auch

wenn ich denke an das Kindergeld, was ich vorhin erwähnt habe. Es ist oft recht schwierig, abzugrenzen, haben die Eltern tatsächlich von den Einkünften der Kinder gewusst oder nicht. Kann man ausschließen, dass der einzelne Finanzbeamte nicht übers Ziel hinauschießt und ein Strafverfahren einleitet. Ich meine, diese Abgrenzungsschwierigkeiten, von denen ich in meiner ersten Frage sprach, sind in der Praxis tatsächlich gegeben. Ich könnte noch viele, viele Beispiele nennen, wo einfach das Steuerrecht schwieriger ist und wir hier nach meinem Dafürhalten einfach diesen Weg der Abgrenzung in der beratenden Praxis nicht gehen brauchen und uns der Wegfall der Selbstanzeige die Beratungspraxis sehr stark erschweren würde. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Schwab. Herr Dr. Wartenberg hat das Wort.

Sv Dr. Uwe Wartenberg (Bundesrechnungshof): Vielen Dank für die Frage. Die Frage, ob Verschärfung der bestehenden Regelungen oder Aufhebung des § 371 Abgabenordnung und alles was damit zusammenhängt, also auch die Frage Zinsen, Zinszuschläge, Höhe der Zuschläge ist für uns eine politische Entscheidung, die zu treffen ist. Dazu äußern wir uns nicht. Wobei aus unseren Erkenntnissen allerdings bisher zu sagen ist, bei unseren Prüfungen all die Fälle, die hier beschrieben worden sind, ob nun aus der Erbschaft heraus, ob Frage Steuerhinterziehungsstrategie will ich nicht drauf eingehen. Aber wenn ich jemanden feststelle, der das drei- oder viermal zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht hat, dann ist es schon, denke ich, notwendig, dass hier etwas passiert. Also insofern von den Erkenntnissen her, viele Fälle, die sich ansammeln, auch bei uns in den Prüfungen, aber bei der Sache des wie und ob, da würden wir uns raushalten und nicht weiter kommentieren. Danke schön.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Gutting hat das Wort für die CDU/CSU-Fraktion.

Olaf Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Prof. Jäger und schließt noch mal an die Frage von der Kollegin Tillmann.

Es geht noch mal um diesen Zinszuschlag. Wir wollen ja diese Differenzierung zwischen denen, die Selbstanzeige machen, und denen, die lediglich als ehrliche Steuerzahler zu spät bezahlen, und hier empfiehlt ja der Bundesrat, wie schon gehört, einen Zinszuschlag in Höhe von fünf Prozent. Und hier hätte ich gern von Ihnen gewusst, wie Sie das beurteilen. Und ebenfalls noch in die gleiche Richtung die Frage: Der Finanzausschuss des Bundesrates empfiehlt ja künftig auf das subjektive Element bezüglich der Tatentdeckung zu verzichten. Und hier hätte ich auch gern Ihre Einschätzung dazu.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Prof. Jäger, bitte.

Prof. Dr. Markus Jäger (Richter am Bundesgerichtshof): Ja vielen Dank für die Frage. Zunächst zum Zinszuschlag, da hängt es wirklich davon ab, wie der ausgestaltet wird. Wenn er nicht als Strafe, im Sinne einer Kriminalstrafe ausgestaltet wird, und ich sehe das momentan nicht, dass es eine Kriminalstrafe ist, habe ich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Es sei denn, man käme in eine Kategorie, aber die ist nicht vorgesehen, dass man irgendwie 25 Prozent oder ähnliches aufschlagen wollte. Bei fünf Prozent sehe ich jedenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Man muss diesen Zinszuschlag vielleicht auch mal vor dem Hintergrund ähnlicher Gestaltungen sehen, die es woanders gibt. Nehmen wir mal zum Beispiel den Verfall. Beim Verfall gibt es Rechtsprechung, die sagt, der Verfall ist nicht etwa deswegen verfassungswidrig, weil er das Bruttoprinzip beinhaltet, das heißt derjenige, bei dem Verfall angenommen wird, muss unter Umständen mehr bezahlen als ihm letztlich als Gewinn bleibt. Das heißt nicht jeder Nachteil auch finanzieller Nachteil ist eine Strafe im Sinne des Strafrechts. Also hier meine ich, auch der Zinszuschlag nicht.

Nun zur weiteren Frage, zum Vorschlag aus dem Bundesrat, die subjektive Seite wegfallen zu lassen. Über diese Frage habe ich länger nachgedacht, als ich den Vorschlag zunächst gesehen habe, weil genau das passiert, was Herr Dr. Spatscheck vorhin angesprochen hat. Die Planbarkeit für einen möglichen Selbstanzeigewilligen fällt letztlich weg. Das heißt er begibt sich möglicherweise in eine Situation, dass er eine Selbstanzeige abgibt, von der er glaubt, das sie noch wirksam ist, in Wirklichkeit ist sie aber nicht wirksam, weil bereits die Tat entdeckt war. Es kann auch sein, wenn eine derartige Regelung kommt, dass Selbstanzeigewillige dann sogar von der Selbstanzeige Abstand nehmen, gerade weil sie das Risiko nicht eingehen wollen. Die Frage ist nur, ob es darauf ankommt. Das hängt nun wieder ab von der bereits angesprochenen Frage, was eigentlich der Regelungszweck der Selbstanzeige ist. Und wenn man den Regelungszweck darin sieht, dass neue Steuerquellen erschlossen werden einerseits und andererseits, dass eine quasi freiwillige Wiedergutmachung des angerichteten Schadens gegeben ist, dann muss man sagen, kann man getrost auf die subjektive Seite verzichten, weil neue Steuerquellen können dann nicht mehr erschlossen werden, wenn die Tat bereits entdeckt ist oder das Ermittlungsverfahren bereits rollt. Also letztlich ist es eine politische Entscheidung, ob man das will oder nicht. Die Planbarkeit fällt weg, aber aus dem Gesetzeszweck heraus halte ich eine subjektive Einschränkung nicht für erforderlich.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Kollege Dr. Volk für die FDP-Fraktion.

Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage einerseits an Prof. Joecks und andererseits an den Bund der Steuerberater. Wie die von CDU/CSU und FDP vorgeschlagenen Einschränkungen der Selbstanzeige beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die Frage, dass ja vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichts-

hofs aus dem Mai diesen Jahres die Teilselbstanzeige eben nicht mehr als eine strafbefreiende betrachtet wird. Inwiefern dort gesetzgeberische Handlungen als notwendig erachtet werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Darf ich nochmal zur Präzisierung fragen, neben Herrn Prof. Joecks, an wen richtete sich die Frage.

Dr. Daniel Volk (FDP): An den Steuerberaterverband.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Prof. Joecks, bitte.

Sv Dr. Wolfgang Joecks: Wenn man jetzt ran will an diese Teilselbstanzeige und die nicht mehr möchte, muss man bedenken, dass jemand der dann etwas vergisst, von dem was er früher einmal vorsätzlich verkürzt hat, sich sozusagen selbst ans Messer liefert. Wenn man die Selbstanzeige verstehen will, als etwas mit dem man völlig reinen Tisch macht, ist es dann vernünftiger reinzuschreiben ins Gesetz, und wer in dem Zusammenhang auch noch lügt, macht sich wieder strafbar im Hinblick auf das, was jetzt nicht angegeben wurde bzw. was nicht erklärt wurde. Was die Einschränkungen betrifft, gebe ich folgendes zu bedenken. Natürlich ist es so, dass vor der Außenprüfung zum Teil man mal drangeht, um zu gucken ob auch alles richtig war. Evident, hat aber auch seinen Charme, dass man sozusagen als Finanzamt die Prüfungsergebnisse schon auf dem Silbertablett bekommt und man weiß ja nicht, was man sonst selber herausbekommen hätte. Es ist ja oft so, dass es dann Sachverhalte sind, die unbekannt geblieben wären.

Der Vorschlag, anzuknüpfen an die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, ist meines Erachtens nur begrenzt praxistauglich, weil in den meisten Fällen telefoniert das Finanzamt vorher mit dem Berater, um einen Termin zu vereinbaren. Und wenn Sie dann meinen, Sie müssten damit der Gerechtigkeit dienen, seien Sie sicher die Praxis wird telefonieren, bevor die Prüfungsanordnung kommt. Und das ist wie ein Kind, das schon dreimal aufgefallen ist. Vor der Außenprüfung mit einer Selbstanzeige ist ja sowieso anschlussgeprüft. Also da können Sie auch mit Ihrer Bekanntgabe sicherlich noch etwas gewinnen.

Der Verzicht auf subjektive Anforderungen, Herr Prof. Jäger hat es angesprochen, ist eine politische Entscheidung, teilweise. Da ich vom System her mit Schadenswiedergutmachung denke, ist für mich jemand, der sich offenbart und nacherklärt, nicht wissend, dass über ihm schon die Geier kreisen, jemand, den ich honorieren möchte. Worüber man diskutieren kann, ob man eine Regelung vorsieht, mit der es möglich wird, „Tatentdeckungen sozusagen zu fingieren“ ist das falsche Wort, also wenn klar ist, dass jetzt in der Folge einer Daten-CD oder anderer Geschichten Luxemburg-Konten, Pipeline-Konten, Reaktionen erfolgen, dass man für solche Fälle vielleicht etwa eine Möglichkeit schafft, eine Sperre vorzusehen. Aber

ansonsten würde ich ungerne verzichten auf subjektive Anforderungen, weil die machen in der Tat von der Praxisseite her das Ganze zum Glücksspiel.

Und zum zweiten, wer in Unkenntnis einer Verfahrenseinleitung etwas tut, ist aber noch eine der autonomen Entscheidungen. Im Übrigen bleibt es ja der Verwaltung unbenommen, nicht nur einzuleiten, sondern auch bekanntzugeben. Bloß zum Teil vergehen dann wirklich Monate oder gar Jahre zwischen Verfahrenseinleitung und Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung und mit letzterer kann man immer und definitiv eine Sperrwirkung herbeiführen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Prof. Joecks. Das Wort hat Herr Rothbart für den Deutschen Steuerberaterverband.

Sv Carsten Rothbart (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Vielen Dank. Wir sehen derzeit eigentlich keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber an der Stelle der Teilselbstanzeige, denn der BGH-Beschluss hat ja den Weg geebnet. Und wir meinen, dass hier im Rahmen weiterer Urteile das durchaus präzisiert werden kann, und nicht, dass der Gesetzgeber hier aktiv handeln sollte, allenfalls durch eine Klarstellung im Wortlaut, aber wir meinen, dass sollte doch eher in der Praxis anhand von Urteilen erfolgen. Insoweit sehen wir da keinen Handlungsbedarf.

Was die Vorverlegung der Sperrwirkung einer Selbstanzeige betrifft, sehen wir durchaus hier Möglichkeiten und eine sinnvolle Regelung auf die Zustellung der Prüfungsanordnung abzustellen. Jedoch sollte man hier sehr vorsichtig agieren, denn um so weiter man vorverlegt und um so enger man die Tatbestände dort zieht, um so weniger wird im Prinzip das Institut der Selbstanzeige seine Wirkung entfalten, wie wir heute ja an vielfältiger Stelle gehört haben und auch dort sollte also der Gesetzgeber doch sehr fein oder mit Fingerspitzengefühl vorgehen nach unserer Ansicht.

Vielleicht noch eine Anmerkung, die ja heute hier schon einmal gefallen ist, dass die Selbstanzeige eine einmalige Privilegierung im deutschen Strafrecht ist. Also ich möchte dann vielleicht noch mal auf die Tatbestände der Geldwäsche und des Subventionsbetrugs hinweisen. Dort sind ähnliche Institute vorgesehen, so dass man also hier von einem einmaligen Privilegierungstatbestand in der Tat nicht reden kann. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die SPD-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Kollegen Scheelen.

Bernd Scheelen (SPD): Ich würde gerne eine Frage richten an den ZDH und die zweite Frage an Herrn Prof. Hickel. Der Kollege Kolbe hat ja vorhin den Vorschlag der SPD, die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige, als grobschlächtige Totaloperation charak-

terisiert. Der ZDH hat da eine differenzierte Haltung in seiner Stellungnahme eingenommen. Sie sprechen sich zwar für ein gestuftes Verfahren aus, sprechen aber diesem Vorschlag der SPD – Fraktion einen gewissen Charme zu. Uns würde dieser gewisse Charme interessieren, der das auf Sie ausübt. Und Herrn Prof. Hickel würde ich bitten, einfach zu diesem Vorschlag seine Meinung zu sagen, nämlich im Sinne von Herrn Ondracek zu sagen „klarer Schnitt“. Sehen Sie das auch so? Wie bewerten Sie den Vorschlag der SPD-Fraktion?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für den ZDH Herr Lefarth, bitte.

Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Ja, Herr Abgeordneter, Herr Vorsitzender vielen Dank für die Frage. So ist das mit der Wortwahl, aber in der Tat glaube ich, das Thema ist so ernst, so wichtig, insbesondere eben aus der Sicht der Mehrheit der Steuerzahler in diesem Land, die steuerehrlich sind, weil wir reden ja hier über ein Thema zu Lasten der Allgemeinheit. Steuerbetrug geht immer zu Lasten der Allgemeinheit und ist natürlich auch ein Element der Wettbewerbsverzerrung.

Und deshalb muss man sich sehr ernsthaft und differenziert mit diesem Thema auseinandersetzen. Und ich denke, hier muss man drei Punkte sehen. Es bedarf zum einen der Frage, wie ist es möglich, dass der Fiskus an sein Geld kommt. Dazu kann ein Element dienen, das eine Brücke zur Steuerehrlichkeit bietet. Ich glaube eins ist heute auch deutlich geworden, ganz ohne strafbefreiende Selbstanzeige hätten wir zum Beispiel in dem aktuellen Fall der Steuer-CDs ja wesentlich weniger Einnahmen generieren können, als wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Auf der anderen Seite erleben wir doch alle auch die Frage der Akzeptanz dieses Instruments in der breiten Gesellschaft. Und insofern glaube ich, dass zunächst mal die drei Punkte, die die Koalition hier vorgeschlagen hat, zurecht diskutiert werden müssen. Es ist von der Akzeptanz her, auch bei den betroffenen Steuerpflichtigen und den Steuerehrlichen, nicht nachvollziehbar, wenn wirtschaftliche Vorteile sogar verbunden sein können mit einer strafbefreienden Selbstanzeige. Insofern glaube ich, ist es richtig, denn man muss ja das Thema Säumniszuschlag sehen, man muss den Aspekt sehen, dass ich im Zweifel als steuersäumiger Zahler einen Kredit aufnehmen muss, der Zinszahlungen oberhalb von sechs Prozent auslöst. Insofern ist es sinnvoll hierüber nachzudenken.

Und ich glaube, es ist zweitens auch sinnvoll, sich über den Zeitpunkt des Entdeckens zu unterhalten. Weil in der Tat auch die Frage der Akzeptanz gegeben ist. Kann man eine strafbefreiende Selbstanzeige noch abgeben, wenn man im Grunde genommen subjektiv davon ausgehen muss, dass man schon entdeckt wurde. Und das ist mit der Zustellung der Prüfungsanordnung aus meiner persönlichen Sicht der Fall. Allerdings, das ist deutlich geworden eben, muss man darüber nachdenken, wie man die beiden Fälle auseinanderhalten kann, einer Prüfungsanordnung, ich sag mal, für eine turnusgemäße Prüfung,

oder besteht ein tatsächlicher Anfangsverdacht für eine Steuerhinterziehung. Diese beiden Fälle von Prüfungsanordnungen muss man auseinanderhalten.

Was die Frage der Teilselbstanzeige angeht ist, glaube ich, hier alles gesagt. Es ist aber richtig, das Gesetz entsprechend klarstellend zu fassen. Und ich hab mich in der Tat oder wir haben uns in unserer Stellungnahme dazu geäußert, dass es sinnvoll ist, diese drei Punkte jetzt anzugehen, und dass man das dann im Weiteren prüfen muss. Das machen wir ja in vielen Bereichen der Gesetzgebung, dass man nach einem gewissen Zeitablauf das überprüft, auch auf der Grundlage vielleicht von Ermittlungen des Bundesrechnungshofs, ob diese Änderungen der Kriterien der strafbefreienden Selbstanzeige, ob die Wirkung entfaltet haben oder nicht. Insofern habe ich mich oder haben wir uns in der Tat für ein gestuftes Verfahren hier ausgesprochen, weil es, letzter Satz, einfach im Interesse der steuerpflichtigen Betriebe und Arbeitnehmer, die wir vertreten, gesehen werden muss, wie wir an dieser Stelle vorankommen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und das Wort hat jetzt Herr Prof. Hickel.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Danke Ihnen, Herr Abgeordneter für die Frage. Herr Vorsitzender, ich befinde mich jetzt, ist ja interessant so eine Anhörung, in einem Lernprozess. Man geht ja hier rein, kommt mit seiner Position und hört viele, viele Argumente. Ich muss Ihnen sagen, ich kann jetzt demnächst den Lernprozess folgendermaßen abschließen, dass alle vor allem fundamentalistischen systematischen Begründungen oder Rechtfertigungen der Beibehaltung der Selbstanzeige, mich eigentlich davon überzeugt haben, dass die Selbstanzeige falsch ist. Viele Argumente, die genannt worden sind, ich will auf zwei auch noch hinweisen, haben mir eigentlich klar gemacht, dass dieses Institut eigentlich nicht zu rechtfertigen ist. Das erste ist, mir fällt auf bei vielen Diskussionsbeiträgen, bei vielen Papieren aus welcher Sicht wird eigentlich argumentiert. Es wird nicht sozusagen im Sinne des demokratischen Verständnisses der Gleichbehandlung aller innerhalb des Steuersystems diskutiert, sondern es wird immer im Sinne derjenigen, die die Taten begangen haben, diskutiert und wie geht man mit den Tätern um. Wenn auch das Bild vorher, das war sicherlich ein Lapsus linguae, aber wenn das Bild fällt, man muss aufpassen bevor die Geier kommen, dann sagt es ja auch was aus. Das ist die erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung ist, glaube ich, ganz wichtig. Ich glaube die Dimension ist nicht klar und man hört es ja überall in den Rechtfertigungen, man sucht eigentlich immer mikroökonomische Kleinstbeispiele, um etwas abzulehnen, was eine ganz andere Dimension hat. Viele Beispiele sind genannt worden und es ist in den Papieren, auch Herr Ondracek hat es getan, deutlich gemacht worden, dass Bagatellfälle und Irrtumfälle alle mehr oder weniger auch jetzt schon so ordentlich behandelt werden können, dass es gar nicht zur Selbstanzeige kommen muss.

Und die dritte Bemerkung ist, in einem Papier hat jemand geschrieben, der Homo Ökonomikus stünde im Mittelpunkt der Nichtabschaffung der Selbstanzeige. Das ist eine Figur, die mich schon ein bisschen reizt und provoziert. Der Homo Ökonomikus ist nämlich derjenige, der sich jetzt so unter Druck gesetzt sieht, der nicht aus dem Beichtstuhl herauskommt, ertappt zu werden, dass er auch bereit ist und das sei rationales Verhalten, dass er auch bereit ist, im Grunde genommen jetzt seine Tat einzugestehen. Was ist das für ein amputierter Homo Ökonomikus. Für mich ist ein Homo Ökonomikus einer, der von Anfang an im Rahmen seines Rationalkalküls diese Art der Steuerhinterziehung und Verletzung der Steuergesetze nicht betreibt.

Und die letzte Bemerkung, die ist mir ganz wichtig. Das hat bisher, glaube ich, zu wenig eine Rolle gespielt, die Akzeptanz des Steuersystems. Wir wissen alle, ich hab selber viel geschrieben über die Krise des Steuerstaates, die Akzeptanz des Steuersystems ist immer eine wacklige oder eine labile Geschichte, Angelegenheit. Aber dies, was da passiert, und wie das auch diskutiert wird, trägt maßgeblich dazu bei, dass die Akzeptanz des Steuersystems im Grunde genommen belastet wird, und dass vor allem diejenigen, die im strengen Quellenabzugsverfahren sich nicht ein mal Irrtümer erlauben können, geschweige denn hinterziehen können, was ja gut so ist, da sind wir ja froh drüber, dass es so organisiert ist - sich schon die Frage stellen, was passiert mit denen, die sozusagen die Veranlagungsmöglichkeit bzw. diese Art von Verwendung haben. Deshalb plädiere ich auch noch mal dafür, den Schnitt zu machen, natürlich mit einer Anpassungsfrist, den Schnitt deutlich zu machen, um auch ein Stück weit wieder Akzeptanz des Steuersystems herzustellen.

Ich habe ein Beispiel, ein Vergleich in meiner Stellungnahme gebracht, der geht ein bisschen an den Rand, der ist bewusst provokant gemeint. Aber wenn ich sehe, wie wir in Deutschland den Umgang mit einer Verkäuferin bei Lidl oder Aldi diskutieren, die im Grunde genommen...

(Zwischenrufe)

Stopp, ja ist klar, das interessiert natürlich diejenigen nicht, die jetzt sozusagen Rechtfertigungsargumente für die Steuerhinterzieher suchen, das ist mir schon klar. Dann ist es einfach eine sehr unterschiedliche Behandlung. Da hat jetzt uns übrigens ein Gericht belehren müssen, dass man so nicht umgehen kann. Das heißt also, ich plädiere noch mal im Sinne der Steuergerechtigkeit, hat etwas mit Herstellung von Akzeptanz zu tun, das insgesamt einzustellen.

Vielleicht als allerletztes Argument doch noch, ich verstehe, ich hab viele Freunde in der Politik und Kollegen und auch Freundinnen, die mir jetzt sagen, argumentier bloß nicht so systematisch, wie du es tust bezüglich der Abschaffung der Selbstanzeige. Das sind normale

Menschen, die ganz viel wissen und argumentieren, dann und das ist ein bisschen, das ist keine Schelte, sondern ein Versuch einer Anfrage, ob beim Bundesrat nicht am Ende verständlicherweise, aber steuersystematisch nicht akzeptabel, die Kompromisslösung, was damit zu tun hat, dass man einfach sagt, was ich da in die Kasse reinkriege und sonst nicht reinkriege, das ist mir wichtiger und dabei ein bisschen ein fiskalpolitischer Opportunismus eine Rolle spielt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ja besten Dank, Herr Prof. Hickel. Ich will an der Stelle nur, weil ich das auch den Gesichtszügen von Herrn Prof. Joecks entnommen habe, sagen, die kreisenden Geier waren, glaube ich, nicht als Synonym für die Strafverfolgungsbehörden oder die Steuererhebungsbehörden gemeint, sondern das war das Bild, das der Person über der die Geier kreisen, jedenfalls nicht mehr zu helfen ist, in dem Sinne, dass Straffreiheit erlangt werden kann.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Ich ziehe das zurück, den Vergleich.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Nein, ich glaube, ich habe Sie so richtig wiedergegeben. Dann kommen wir zur nächsten Fragestellung durch die CDU/CSU-Fraktion, Herrn Kollegen Kolbe.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Es ist eine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an die Steuerberaterkammer und die schließt sich nahtlos an. Im Gegensatz zu Ihren Ausführungen, Herr Prof. Hickel, stand bisher schon die Gerechtigkeit und die Akzeptanz des Steuersystems im Vordergrund aller Überlegungen, also auch gerade bei meiner Fraktion, aber wir können fiskalische Gesichtspunkte nicht ganz außer Acht lassen. Das glaube ich, muss man auch sagen. Deshalb will ich auf die mal eingehen. Man muss ja feststellen, dass die Selbstanzeige ein überaus erfolgreiches Instrument ist. Sie haben ja gerade vorher die Zahl von 21.734 genannt. Woher Sie die haben, weiß ich zwar nicht, aber jetzt eine Stunde später müssten es mittlerweile wieder ein paar mehr sein. Also die ist ja überaus erfolgreich und spült eine ganze Menge Einnahmen ein. Glauben Sie, Herr Ondracek, dass die Steuerverwaltung in der Lage wäre, alle diese 21.734 Fälle auszuermitteln oder würden Ihnen da nicht eine ganze Menge entgehen. Sie schreiben ja selber in Ihrer Stellungnahme, eine Streichung des § 371 AO wird bei der Steuerverwaltung zu einer höheren Arbeitsbelastung führen. Das dafür notwendige Personal ist insoweit bereitzustellen. Können Sie diesen Personalbedarf mal beziffern, den eine Abschaffung der Selbstanzeige bedeuten würde.

Und an die Steuerberaterkammer auch noch mal diese fiskalischen Überlegungen. Würden wir nämlich im Endeffekt nicht zu deutlichen Mindereinnahmen kommen und damit letztendlich wieder zu einem weniger an Gerechtigkeit, denn diese Mehreinnahmen sind ja

auch ein Stück Gerechtigkeit, weil Steuereinnahmen realisiert werden, die sonst nicht realisiert werden würden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Ondracek hat das Wort für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter Kolbe, schönen Dank für die Frage. Sie haben die Stellungnahme sehr genau gelesen und haben schon bemerkt, dass wir sagen, der Steuervollzug hat Defizite. Deswegen wächst auch die Steuerhinterziehung. Denn, wenn man weiß und wenn man spürt, dass die Steuerverwaltung auf Grund der knappen Personalressourcen nur noch sporadisch prüfen und anschauen kann, es ist eingangs mal erwähnt worden, grüne Wochen und ähnliches. Wir versuchen jetzt mit maschinellen Risikofiltern einiges geordnet zu bringen. Aber das ist alles die Personal-mangelsituation, die dazu führt, dass manche eben Lücken haben, die dann konsequent genutzt werden. Und das kann nur eingekreist werden, indem die Möglichkeiten begrenzt werden. Und da ist eine prophylaktische Wirkung eine ausreichend besetzte Steuerfahndung; denn, wenn man merkt, dass der Blitz links und rechts, vorne und hinten einschlägt, dann geht man gar nicht mehr den Weg der Unehrlichkeit, sondern man bleibt auf dem Pfad der Tugend. Wir haben derzeit etwa 2.400 Steuerfahnder im Einsatz. Wenn wir 1.600 mehr hätten, das ist ja nicht so eine große Zahl, dann könnte man das weitgehend eindämmen, weil dann der Blitz wirklich öfter mal einschlägt. Es ist auch bei den Verkehrsregelungen so. Sie können Geschwindigkeitsbegrenzungen überall aufstellen, wenn es nie blitzt, dann wird das Einhalten immer geringer werden. Es muss blitzen, nicht täglich, aber es muss hin und wieder blitzen und deswegen auch hier eine ausreichende Zahl von Ermittlern, eine ausreichende Zahl von Steuerfahndern. Wenn Sie sich die Statistiken ansehen, dann sehen Sie, dass wir Länder haben, wo die unerledigten Fälle, die in der Fahndung liegen, Arbeit für vier fünf Jahre darstellen. Das bedeutet eben, dass manches sogar in die Verjährung geht, gar nicht mehr aufgegriffen werden kann. Dann blitzt es eben zu wenig, deswegen grundsätzlich mehr Ermittler und bessere Ermittlungsansätze. Es ist für die Ermittler für die Fahnder, der ich ja selbst einer war, ein Schlag gewesen, als die Abgeltungssteuer eingeführt worden ist. Denn eine Plausibilität aus der Steuererklärung, die man sonst sieht, eine Unstimmigkeit, große Einkünfte und keine Kapitaleinkünfte, ist eine Plausibilität, die einem auffällt, wo man dann Ermittlungsansätze hat, noch vor der strafrechtlichen Ermittlung, einfach den Anfangsverdacht, den ich brauche, um überhaupt in Ermittlungen zu kommen. Also hier ist § 30a Abgabenordnung hinderlich, hier ist die Abgeltungssteuer eine Erschwernis, aber deswegen darf man als Rechtsstaat nicht resignieren und sagen, wir geben deswegen solche Systeme vor, wo dann nur noch derjenige zahlen will, der gerne zahlt. Dann kann der Staat seinen Haushalt nie in Ordnung bringen und deswegen muss hier mehr getan werden an dieser Stelle. Es gibt keine Rechtfertigung, am § 371 festzuhalten, weil damit Geld generiert

wird. Ich gebe Ihnen zu, und damit höre ich dann auch auf, dass diese gute Milliarde, die ja an den 20.000 Selbstanzeigen nun hängen im Endeffekt, dass die so einfach nicht gekommen wären, dass die so auf die schnelle auch nicht hätten ermittelt werden können, wenn man nicht den Zugang zur Schweizer Bank hat. Das ist die andere Baustelle, wo man eben arbeiten muss, politisch arbeiten muss, wenn ein schnellerer und leichter Zugang zu Bankquellen erschlossen wird, dann ist auch das kein Problem. Aber nach der derzeitigen Rechtslage räume ich ein, dass ohne diese Drohszenarien mit CD-Kauf und ähnlichem die 20.000 nicht gekommen wären und auch das Geld nicht in dem Ausmaß in der Kasse wäre, wie es jetzt in der Kasse ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Ondracek. Herr Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ja, vielen Dank Herr Kolbe für die Frage. Ich möchte die Frage zu dem fiskalpolitischen Bereich mit einer Vorbemerkung vielleicht beginnen. Herr Prof. Hickel hat vorhin gesagt, dass die ganze Diskussion zu sehr aus der Sicht des Täters geführt wird. Ich habe mir gestern, als ich mich auf die Anhörung heute vorbereitet habe, dauernd überlegt, was ist denn eigentlich das Problem. Wieso habe ich zum Teil andere Ansichten als in den Stellungnahmen steht. An was liegt es. Und ich habe mir dabei gedacht, das Hauptproblem liegt nicht darin, dass wir die ganze Betrachtung aus Sicht der Täter vornehmen, sondern dass wir die ganze Betrachtung nur aus Sicht des Paragraphen 20 Einkommenssteuergesetz machen, aus einer relativ einfachen Vorschrift. Da geht es einfach darum, versteuere ich Zinsen oder Kapitaleinkünfte oder versteuere ich sie nicht. Das ist nicht besonders schwer im Steuerrecht. Ich als Steuerberater oder wir als Steuerberater, wir sehen das immer aus einer anderen Warte. Wir sehen nicht die Kapitaleinkünfte, wie im Paragraphen 20, sondern wir sehen das ganz andere komplexe System. Und daran liegt auch das Problem hier in dieser Anhörung, dass die einen reden vom Paragraph 20 und wollen die Selbstanzeige verschärfen und wir Steuerberater oder die Steuerpflichtigen denken an die ganzen anderen Steuergesetze, die sehr sehr kompliziert sind und wollen das Institut erhalten, um eben hier gewissen Problemen aus dem Weg zu gehen. Vielleicht als Anregung könnte man auch mal darüber nachdenken, die Selbstanzeige zwischen den einzelnen Einkunftsarten vielleicht zu splitten, nur mal als Anregung.

Zu der fiskalpolitischen Frage kann ich aus meiner Sicht nur sagen, die Abschaffung, und da kann ich mich eigentlich an die Ausführungen von Herrn Ondracek nahtlos anschließen, würde zu einem immensen Steuerausfall führen. Der Staat ist auf die Mitwirkung der Steuerpflichtigen wirklich angewiesen. Wenn ich mir vorstelle, ich hatte jetzt in meiner Praxis aktuell einen kleinen Fall der Selbstanzeige, aber ich stehe einer Kammer in München vor mit über 10.000 Kollegen, und ich hatte natürlich von einigen Kollegen, wie soll ich sagen, ein Feedback, die mich mit Mails und Informationen versorgen. Und da sagten die Kollegen, das ist überhaupt nicht so einfach, sogar die Leute, die Zugang haben zu den

Schweizer Banken, also die Mandanten bzw. die Steuerbürger, die Selbstanzeigen vornehmen wollen, die bekommen Unterlagen, die nur sehr schwer auswertbar sind. Manche Kollegen haben sechs Wochen acht Wochen gebraucht, um überhaupt die Unterlagen auszuwerten. Es ist nicht so, wie man sich das vielleicht vorstellt, dass man eine Steuerbescheinigung wie von der Deutschen Bank erhält, wo draufsteht, der hat die und die Steuern zu zahlen, die ausgefüllte Anlage KAP, sondern diese Daten müssen erst ausgewertet werden. Die Schweizer Banken haben hier nicht die Unterlagen, die wir hier normalerweise in Deutschland gewohnt sind zu bekommen für eine Steuererklärung. Allein die Ermittlung ist ein immenser Aufwand gewesen. Und wenn ich mir vorstelle, dass es das Institut der Selbstanzeige nicht gegeben hätte, und die Finanzverwaltung ohne die Mithilfe der Beteiligten hier hätte ermitteln müssen, kann ich mir nicht vorstellen, dass überhaupt nur ein Bruchteil von den Einkünften hätte ermittelt werden können, die so ermittelt wurden und dann auch zu diesen großen Steuernachzahlungen geführt haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Schwab. Ich würde ganz gerne selbst eine Frage an Herrn Owens von der OECD richten, der die weiteste Anreise hatte, und würde Sie bitten, Herr Owens, dass Sie uns mal darlegen, welche Überlegungen es denn gibt, die OECD-Standards weiterzuentwickeln. Was gibt es für einen Diskussionsstand, was für Perspektiven gibt es in diesem Zusammenhang.

Dr. Jeffrey Owens (Centre for Tax Policy and Administration): Herr Owens (Gastsprecher von OECD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Es freut mich, dass hier Politiker mit einem Sinn für Humor über Steuerthemen diskutieren. Und mit einer gewissen zeitlichen Begrenzung nach hinten, 20:30 Uhr nehme ich an. [Anm. d. Übers.: Beginn WM-Halbfinale Deutschland gg. Spanien] Dabei wage ich keine Prognose, wer heute Abend gewinnt.

Die OECD wurde heute bereits mehrfach erwähnt. Nun, ich sehe mich als Wächter der OECD-Liste. Ich habe zwölf Jahre lang daran gearbeitet. Keiner mag diese Listen, aber sie funktionieren. Wir waren damit sehr erfolgreich. Wenn jetzt über das Ende des Bankgeheimnisses gesprochen wird, ist das ein wenig voreilig. Noch ist es nicht ganz abgeschafft, aber das Ende naht. Das allein ist schon eine große Leistung. Fragen Sie Ihre Schweizer Kollegen. Fragen Sie Ihre Kollegen auf den Kaimaninseln. Fragen Sie Panama. Dort weiß man, jetzt ist Endspiel.

Was haben wir erreicht? Wir haben jetzt die Standards, die allgemein anerkannt wurden. Jeder einzelne Finanzplatz hat erklärt: „Das sind nun die Standards, an die wir uns halten werden.“ Für ihre Umsetzung haben wir mittlerweile mehr als 500 Abkommen. Und 87 Prozent – schauen Sie sich meine Kollegen vom Tax Justice Network an – 87 Prozent dieser Abkommen sind Wirklichkeit. Sie bestehen nicht zwischen den Steuerbehörden. Das genügt nicht. Die nächste Phase ist der wirklich wichtige Schritt der effektiven Umsetzung.

Und hier kommen die sog. Peer-Reviews (gegenseitige Überprüfungen) ins Spiel. Es gibt zwei Phasen. In der ersten Phase – wobei wir mit den Peer-Reviews bereits begonnen haben – werden wir prüfen, ob ein Land durch rechtliche Hindernisse daran gehindert wird, seiner Verpflichtung zum effektiven Informationsaustausch nachzukommen. In der zweiten Phase wird nach praktischen Hindernissen gefragt. Mit anderen Worten: Wird der Standard in die Praxis umgesetzt? Denn bei der ganzen Geschichte geht es darum, einen wirksamen Informationsaustausch sicherzustellen. Die Peer-Reviews werden nicht einfach sein, aber wir haben bereits gesehen, dass damit Schwachstellen aufgedeckt werden können. Und wenn wir auf solche Schwachstellen stoßen, geben wir Empfehlungen für entsprechende Änderungen aus. Und wenn ein Land diese Empfehlungen nicht umsetzt, kommt es auf die Liste. In vielen Redebeiträgen war die Rede von der Liste. Ich sage, wenn man eine echte Liste will, bekommt man sie auch. Denn es gibt durchaus Staaten und Gebiete, die sagen: „Nein, wir werden unseren Verpflichtungen nicht nachkommen.“ Das ist meines Erachtens ein sehr wichtiger Punkt. Die Peer-Reviews werden streng sein, sie werden transparent sein, sie werden Schwachstellen aufzeigen und die nicht kooperierenden Jurisdiktionen als solche identifizieren. Dieser Begriff tauchte ja in einigen Beiträgen auf.

Ist der Standard ausreichend? Es handelt sich um einen Mindeststandard. Einen Standard für den Informationsaustausch auf Ersuchen. Dabei muss es ja nicht bleiben, er kann sich weiterentwickeln. Und daran arbeiten wir auch bereits, mit Blick auf einen automatischen Informationsaustausch.

Ich möchte mich jedoch auch kurz zum Thema Selbstanzeige äußern, das bei der heutigen Diskussion sehr stark im Mittelpunkt stand. Hier stehen wir kurz vor Abschluss einer Analyse von 39 Ländern. Die meisten der untersuchten Länder haben Regelungen zur Selbstanzeige. In einigen Fällen handelt es sich um allgemeine Regelungen, wie in Deutschland. In anderen Fällen sind es spezifische Programme. Sie wurden eingeführt, um auf die veränderte Situation zu reagieren - eine weitaus transparentere Welt.

Dabei ist es interessant zu sehen, wie diese Bestimmungen zur Selbstanzeige ausgestaltet sind. Die meisten sehen eine vollständige Zahlung der Steuerschuld vor. Bei einigen gibt es etwas Spielraum. Bei der überwältigenden Mehrheit sind Zinsen zu zahlen, wobei diese zwischen 3 und 200 Prozent liegen. Dabei haben die Steuerbehörden in der Regel einen gewissen Ermessensspielraum, wenn sie die Hinterziehungszinsen mindern wollen. Bei den allermeisten Regelungen gibt es bei einer Selbstanzeige Geldstrafen, wobei auch hier die Steuerbehörde die Bußgelder mindern – oder in manchen Fällen sogar aussetzen – kann. Meines Erachtens ist es wichtig, sich die Erfahrung anderer Länder anzuschauen und sich zu fragen, wie durch einen solchen Vergleich das eigene System verbessert werden kann. Anders gesagt: Gibt es Gestaltungsfragen? Gibt es Möglichkeiten, das aktuelle System in Ihrem Land umzugestalten? Ich denke, ja. So fiel mir auf, dass in der Diskussion heute

Nachmittag bisher niemand das Thema angesprochen hat, welche Fragen gestellt werden sollten, wenn jemand die Selbstanzeige nutzt. Dann sollten diese Person nämlich Folgendes gefragt werden: „Welche Gestaltungsmodelle haben Sie in Anspruch genommen? Wer hat Sie steuerlich beraten? Welche Investmentbanken waren beteiligt?“ Diese Informationen können dann von den einzelnen Steuerbehörden zusammengeführt werden, so dass Verbindungen zu anderen Steuerhinterziehern hergestellt werden können. Das ist also ein wichtiger Aspekt. Auch die Art und Weise, wie die Hinterziehungszinsen erhoben werden, ist von Interesse. Hier ist Transparenz geboten. Wer eine Selbstanzeige erstattet, muss wissen, worauf er sich da einlässt. Das ist sehr wichtig. Auch einige der Sperrgründe, die es bei Ihnen gibt, gehören auf den Prüfstand.

Ich sehe hier also durchaus Umgestaltungsbedarf... Bei uns in England heißt es, man soll das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Aber man kann ja vielleicht schauen, wie das Bad und das Kind ein bisschen besser zusammenpassen. Abschließend hierzu möchte ich noch darauf hinweisen, dass es zum jetzigen Zeitpunkt ganz wichtig ist, jenen Steuerpflichtigen, die jahrelang keine Steuern gezahlt haben und jetzt wieder ruhig schlafen möchten, die Möglichkeit zur Selbstanzeige zu geben. Das hat nicht nur eine Einmalwirkung. Denn wer erst mal im deutschen Steuernetz ist, bleibt auch im Netz. Sie bekommen einen Einmalbetrag, der sehr beträchtlich sein könnte und sich positiv auf Ihr Defizit auswirken würde. Zusätzlich bekommen Sie entsprechende Informationen. Was braucht man, damit diese Regelungen erfolgreich sind? Sie müssen mit einem höheren Entdeckungsrisiko Hand in Hand gehen. Hier spielen wieder all unsere Bemühungen um Informationsaustausch eine Rolle. Leider brauchen wir aber auch Abwehrmaßnahmen und Sanktionen. Den Steuerhinterziehern muss klar sein, dass wenn sie sich nicht freiwillig melden, sie früher oder später entdeckt werden und mit beträchtlichen Strafen rechnen müssen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzende, damit komme ich zum Schluss. Ich würde mich freuen, Ihnen unseren Bericht vorzulegen, der im September erscheint. Ich komme auch gerne wieder in Ihren Ausschuss, um Ihnen die Ergebnisse persönlich vorzustellen. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Owens, und kommen jetzt zur Fragestellung durch die Kollegin Barbara Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte eine Frage stellen an Frau Uhl vom DGB. Herr Ondracek hat ja vorhin so einen kurzen historischen Ausflug gemacht. Er hat darauf verwiesen, dass wir mal einen Finanzminister hatten, der mal eine Amnestie verfügt hatte, dann hatten wir einen Finanzminister, der gesagt hat, ihm sind 25 Prozent lieber von 100 als null von 100. Ich möchte vor diesem Hintergrund noch mal das Thema Abgeltungssteuer aufrufen und wie Sie das sehen. Die Begründungen damals waren, es wäre doch gerade für die Menschen, die es tunlichst vermeiden Steuern zu zahlen, ganz

gut, wenn man wenigstens die 25 Prozent einnimmt, als vielleicht mit einem Höchststeuersatz von 45 Prozent, der aber eh nicht gezahlt wird.

Ein zweiter Grund war ja aber auch das Thema Steuervereinfachung, was mit der Abgeltungssteuer erreicht werden sollte. Wie schätzen Sie das heute vor dem Hintergrund dieser beiden Zielsetzungen ein im Zusammenhang eben mit der Steuerhinterziehung?

Und dann möchte ich noch eine technische Frage zum Bankgeheimnis an Herrn Herrmann von der Oberfinanzdirektion Koblenz stellen. Im OECD-Musterabkommen wird zwischen dem geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnis und dem nicht geschützten Bankgeheimnis unterschieden. Nun bin ich ja nicht in der Praxis tätig, möchte Sie deshalb fragen, ist diese Unterscheidung Ihrer Meinung nach ausreichend trennscharf und überhaupt handhabbar. Treten Probleme damit auf und wenn ja, welche. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ja, wir danken Ihnen. Frau Uhl, bitte.

Sve Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Danke Frau Höll für die Frage. Es ist gar nicht überraschend, dass ich auch für den DGB ganz deutlich sagen kann, dass, wenn man in die Steuerhistorie reinght und guckt, was eigentlich der Begriff von Steuergerechtigkeit jeweils gemeint hat, es immer der fortschrittliche Gedanke von Steuergerechtigkeit gewesen war, zu sagen, natürlich müssen alle Einkommensarten gleich besteuert werden. Und das, was wir mit der Abgeltungssteuer tun, ist, wir bevorzugen systematisch Kapitalerträge vor anderen Einkunftsarten. Und das kann unter Steuergerechtigkeitsgesichtspunkten schon alleine nicht sein. Nun hat Herr Ondracek gerade sogar noch einen Hinweis gegeben, dass es sogar das Leben erschwert sozusagen, Anhaltspunkte aus Ermittlersicht zu finden, zu sagen, wir wollen dem entgegenwirken, was ursprünglich mal mit dem scheuen Reh an die Wand gemalt worden ist, nämlich dass nur allein durch die 25 Prozent, also durch die niedrige Besteuerung von Kapitalerträgen, das Reh am Weggehen gehindert wird. Nun hat Herr Ondracek gezeigt, dass das Reh sogar noch weggetrieben wird unter Umständen durch die Abgeltungssteuer, weil das nämlich die Ermittlungen extrem erschwert. Also sagen wir es mal so, es ist mir also auch bis heute kein gutes Argument für die Abgeltungssteuer genannt worden und deswegen kann ich nur dringlich bitten, diese Steuer wieder abzuschaffen, zumal es tatsächlich so ist, dass Deutschland den Steuerwettbewerb damit forciert. Also Deutschland ist sozusagen damit auch, was die Besteuerung von Kapitalerträgen angeht, schon fast so was wie eine Steueroase und das glaube ich, kann auch im Vergleich zu dem, was wir dann an Forderungen zurecht richten, nicht sein.

Ich würde ganz gern noch eine Bemerkung in Richtung CDU machen, zu der Frage an Herrn Ondracek, können Sie, überhaupt die 20.000 Fälle ausermitteln. Das Problem an dieser Frage ist, dass Sie die Ermittlungen abhängig machen im Umkehrschluss von dem zufälligen

Erwerb von Steuer-CDs. Denn das bedeutet ja, dass nur in dem Fall, wenn Sie eine Steuer-CD angeboten kriegen, können Sie überhaupt dieses Geld hereinbekommen. Das finde ich unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten, auch unter Gesichtspunkten sozusagen gleicher Besteuerung von allen, höchst problematisch. Dass man sagt, ja wir müssen dieses Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige erhalten, weil, wenn wir dann mal eine CD zufällig bekommen könnten, die ja noch nicht mal alle ankaufen, dann haben wir einen Vorteil daraus. Und das kann es nicht sein, finde ich, dass man dann in den Genuss kommt, wenn man es zufällig hat. Das kann nicht ein staatliches Herangehen sein, sich sozusagen von Zufällen abhängig zu machen im Umkehrschluss.

Ich würde ganz gerne noch eine, sozusagen ergänzende Bemerkung, wenn ich schon mal dran bin, in Richtung OECD machen. Weil es kommt immer so an, als könnte man mit Artikel 26 nichts anderes tun als das, was Deutschland gerade damit macht, was Frau Liebert ja auch dargestellt hat. Wie schwierig das ist, überhaupt an Informationen zu kommen auf Anfrage hin und wie Deutschland die Anfragen sozusagen detailliert interpretiert. Erstens ist es möglich, dass natürlich auch die Anfrage, der Informationsaustausch auf Anfrage hin mit deutlich weniger Informationen auskommen könnte als Deutschland das praktiziert. Das ist das erste. Und das zweite ist, dass natürlich auf Basis von Artikel 26 auch ein automatischer Informationsaustausch möglich ist. Und das wäre mir sozusagen, ich muss jetzt sagen, damit es im Protokoll steht, Herr Owens nickt an dieser Stelle. Das heißt, es ist kein Problem auf Basis von Artikel 26, er nickt noch deutlicher jetzt, den Informationsaustausch, den automatischen Informationsaustausch zu vereinbaren. Das heißt, es widerspricht mitnichten dem OECD Artikel 26, sondern im Gegenteil, dieser sieht es sogar gerade vor. Und was kann man mehr hingelegt bekommen von einem internationalen Gremium als diese Möglichkeit. Deswegen muss man sie auch nutzen, weil ansonsten nimmt man das Gremium ja auch nicht ernst. Danke.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Herrmann, bitte.

Sv Klaus Herrmann (Oberfinanzdirektion Koblenz): Vielen Dank für die Frage. Die Trennschärfe Betriebs-, Geschäfts- und Bankgeheimnis ist tatsächlich nicht da. Die praktische Relevanz ist vergleichsweise gering, weil sich darauf kaum noch berufen wird. Unsere praktischen Schwierigkeiten rühren ganz woanders her, nämlich es wird schon meistens in der Stufe vorher die Zulässigkeit der Ersuchen entsprechend bestritten oder die Abwicklung der Ersuchen ist dermaßen schlecht organisiert, dass es so lange dauert, dass wir letztlich keinen praktischen Nutzeffekt mehr haben. Ich habe es in meiner Stellungnahme ausgedrückt, auch die Stellungnahme des Tax Justice Network drückt eigentlich genau das gleiche aus. Die grundsätzliche Bereitschaftsauskunft ist da, aber die Art wie das abgewickelt wird, wie die Kooperation ist, ist so, dass wir im Grunde genommen wenig damit anfangen können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Herrmann. Frau Kollegin Paus stellt die nächste Frage für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herr Dr. Kemper. Ich wüsste gerne von Ihnen aus Ihrer beruflichen Praxis, wie hoch Sie denn eigentlich den Anteil derer einschätzen, die die steuerbefreiende Selbstanzeige im Rahmen der Steuerstrategie anwenden und den Anteil derer, die tatsächlich echte Reue zeigen. Sie sind ja Richter, Sie haben ja entsprechende Praxiserfahrung. Und vielleicht dann daran anschließend, hier war ja das Thema bei der Bagatellgrenze ja auch schon mal angesprochen worden. Inwieweit würden Sie aus Ihrer Praxis auch dazu eine Auffassung haben. Also inwieweit man eine zusätzliche Bagatellgrenze einführen sollte.

Und die zweite Frage auch an Sie, auch wiederum vor dem Hintergrund Ihrer beruflichen Praxis. Wir schlagen ja in unserem Antrag vor, dass in Finanzverwaltungen „Large Taxpayer Units“ eingeführt werden sollen und erhoffen uns dadurch sozusagen bessere Daten und besser vorbereitete Klagen. Und wir schlagen vor, dass eingeführt wird die Genehmigungspflicht für den Vertrieb von Steuergestaltungsmodellen zum Schutz von missbräuchlichen Gestaltungen nach § 42 AO. Könnten Sie uns dazu auch eine Einschätzung geben, inwieweit das Ihre Praxis verändern würde und vielleicht auch die Urteilsfindung verbessern würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte Herr Kemper, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Martin Kemper (Richter am Finanzgericht München): Herzlichen Dank für die Frage, die ich aber nur zum Teil beantworten kann, weil natürlich das Finanzgericht nicht über die Wirksamkeit von Selbstanzeigen entscheidet, sondern die Strafjustiz, auch soviel noch zur Erläuterung. Wir müssen eventuell zwar feststellen, dass eine Steuerhinterziehung vorliegt, aber das ist eine Frage, die unabhängig davon zu klären ist.

Sie haben zur Anzahl gefragt, da kann ich Ihnen keine konkreten Angaben nennen. Das waren Erfahrungswerte, die ich eben genannt habe. Auch die Fälle, die mir so bekannt geworden sind, also die Anzahl der freiwilligen Selbstanzeigen der Leute, in die, wie soll man das sagen, wie der Herr Joecks es ausgedrückt hat, der Heilige Geist gedungen ist. Ich halte dies rein aus meiner Erfahrung, für relativ gering. Also es ist ja nun wieder durchgeklungen, es muss irgendwas geschehen im Hintergrund. Es muss irgendwas da sein, wo man befürchtet, dass das, was man gemacht hat, aufgedeckt wird. Der Ausnahmefall ist, wenn ein Wechsel in der Person geschieht, die zum Beispiel über dieses Vermögen im Ausland verfügt. Also da kommt es ja auch selbst zu Streitigkeiten und solchen Sachen. Das sind ja ganz spannende Geschichten, die sich da zum Teil auch abspielen. Aber das ist eine Frage, die letztlich wahrscheinlich die Finanzbehörden beantworten können, aber sicherlich

auch nicht so einfach. Weil meines Wissens die Selbstanzeigen nicht danach bewertet werden oder nicht danach gefragt wird, was denn die Motivation zur Abgabe der Selbstanzeige war, das müsste man ja wissen. Das ist ja eine sehr subjektive Frage, und ob die immer richtig beantwortet wird, ist ja auch eine andere, ist ja das nächste.

Die Sache mit der Bagatellgrenze, die Sie angesprochen haben, ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, wie ich es verstehen soll. Es bezieht sich wahrscheinlich darauf, dass Sie meinen, dass man auf die Durchführung eines Strafverfahrens verzichtet, wenn denn der § 371 abgeschafft wäre. Ich habe das in meiner Stellungnahme einfach nur eingeworfen, weil ich das natürlich in der Tat für ein Problem halte, dass man dann bei jedem Bagatellfall das ganze Instrumentarium eines strafrechtlichen Verfahrens durchführen müsste mit allen Folgewirkungen. Da nun eine schlichte Wertgrenze festzusetzen, halte ich generell aus meiner Erfahrung als Richter immer für eine sehr gefährliche Sache. Was ist mit dem, der einen Euro drüber ist und mit dem, der einen Euro drunter ist. Das ist schwierig, habe ich aber so auch noch nicht durchgeprüft. Also da müsste man sich wirklich genauer die Frage anschauen. Das war jetzt auch nicht mein Auftrag, von daher habe ich da auch nicht weiter zu Stellung zu genommen.

Ja und dann hatten Sie noch gefragt nach der Schaffung dieser „Large Taxpayer Units“. Ich möchte doch sagen, ich hab mich im Vorfeld damit nicht auseinandergesetzt und möchte mich insoweit auch enthalten, dass ich da eben aus dem Bauch heraus nicht einfach irgendwas zu sagen möchte. Ich hoffe, ich hab es damit soweit beantwortet?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Kemper.

Sv Dr. Martin Kemper (Richter am Finanzgericht München): Hab ich noch was vergessen? Entschuldigung!

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Genehmigungspflicht von Steuergestaltungsmodellen, dazu hatte ich Sie auch noch gefragt.

Sv Dr. Martin Kemper (Richter am Finanzgericht München): Entschuldigen Sie bitte. Also da trifft das Gleiche wieder zu. Ich hab mich mit dieser Frage nicht näher auseinandergesetzt und möchte nicht einfach irgendwas ins Blaue hinein sagen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Kemper. Nachdem der Finanzausschuss vor wenigen Wochen zu Gast in Liechtenstein war, freuen wir uns, dass heute auch der Liechtensteinische Bankenverband bei uns ist. Und ich würde gerne Herrn Tribelhorn bitten, aus der Sicht des Liechtensteinischen Bankenverbandes das Informationsaustauschabkommen zu bewerten, das es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein

gibt. Und wie der Bankenverband die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen beurteilt.

Sv Simon Tribelhorn (Liechtensteinischer Bankenverband): Herzlichen Dank für die beiden Fragen. Zu Ihrer ersten Frage, wie wir das Tax Information Exchange Agreement zwischen Liechtenstein und Deutschland beurteilen. Wir haben die Regierung unterstützt im Abschluss dieses Abkommens. Liechtenstein hat sich mit der Liechtensteindeklaration am 12. März letzten Jahres dazu verpflichtet, die OECD-Standards einzuhalten und mittlerweile hat Liechtenstein bereits diverse weitere Abkommen abgeschlossen, die den OECD-Standard DBA beinhalten. Für uns war das ein wichtiger Schritt. Speziell mit Deutschland war es ein wichtiger Schritt für Liechtenstein, weil Deutschland ein sehr wichtiger Markt für Liechtenstein ist. Selbstverständlich ist, um auf ihre zweite Frage zu kommen, ein Doppelbesteuerungsabkommen für Liechtenstein ebenso wichtig, vor allem nicht nur aus Sicht der Finanzbranche, sondern auch in erster Linie von der Industrieseite, weil auch hier Deutschland ein sehr wichtiger Markt für die Industrie darstellt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ganz herzlichen Dank, Herr Tribelhorn. Ich darf feststellen, wir sind am Ende der heutigen Anhörung. Darf mich ganz herzlich bedanken bei den Sachverständigen, bei den Kolleginnen und Kollegen. Ich glaube, dass die Erkenntnisse aus der heutigen Anhörung für uns bei den weiteren Beratungen von Bedeutung sein werden. Ich danke Ihnen herzlich, wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und den Kolleginnen und Kollegen noch eine gute Sitzungswoche. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 15:05 Uhr

Pr/Ha